



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover
Herschelstraße 3
30159 Hannover

Az. 581ppi/015-2020#024
Datum: 01.04.2026

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Bahnhof Rinteln, NiaZ 3, Erneuerung der Verkehrsstation“

in der Stadt Rinteln

im Landkreis Schaumburg

Bahn-km 53,200

der Strecke 1820 Elze - Löhne

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Rundestraße 11
Lister Dreieck
30161 Hannover**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil.....	4
A.1	Feststellung des Plans.....	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen.....	7
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	7
A.3.2	Konzentrationswirkung	7
A.4	Nebenbestimmungen	7
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege.....	7
A.4.2	Immissionsschutz	8
A.4.3	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	10
A.4.4	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	10
A.4.5	Kabel und Leitungen.....	10
A.4.6	Kampfmittel.....	11
A.4.7	Unterrichtungspflichten	11
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	11
A.5.1	Zusage gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6 Nord	11
A.5.2	Zusage gegenüber der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien	11
A.5.3	Zusage gegenüber der Deutschen Telekom Technik GmbH.....	12
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge.....	12
A.7	Sofortige Vollziehung.....	12
A.8	Gebühr und Auslagen.....	12
B.	Begründung.....	13
B.1	Sachverhalt	13
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	13
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens.....	13
B.1.3	Anhörungsverfahren	14
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	18
B.2.1	Rechtsgrundlage	18
B.2.2	Zuständigkeit	18
B.3	Umweltverträglichkeit	18
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	18
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	19
B.4.1	Planrechtfertigung.....	19
B.4.2	Variantenentscheidung	19
B.4.3	Immissionsschutz	22
B.4.4	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	27
B.5	Gesamtabwägung	52
B.6	Sofortige Vollziehung.....	53

B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	53
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	54

Auf Antrag der DB Station & Service AG, heute DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Bf Rinteln, NiaZ3, Erneuerung der Verkehrsstation“ in der Stadt Rinteln, im Landkreis Schaumburg, Bahn-km 53,200 der Strecke 1820 Elze - Löhne, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist der Umbau bzw. die Modernisierung des Bahnhofs Rinteln.

Der im Jahr 2020 eingereichte und 2025 geänderte Plan der DB Station & Service AG- jetzt DB InfraGo AG - umfasst den Umbau bzw. die Modernisierung des Bahnhofs Rinteln. Es ist eine Maßnahme aus dem Programm „Niedersachsen ist am Zug III“. Ziel dieses Programms ist es, einen einheitlichen Qualitätsstandard für die Verkehrsstationen zu erreichen. Dazu zählen insbesondere die Herstellung eines barrierefreien Zugangs zur Verkehrsstation.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 02.12.2020, 1. Änderung vom 23.08.2024, 19 Seiten	festgestellt
2	Übersichtspläne	nur zur Information
2.1	Übersichtsplan Planungsstand: 02.12.2020, Maßstab 1: 25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Planungsstand: 02.12.2020 Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
3	Lagepläne	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3.1	Lageplan Gesamtanlage Planungsstand: 02.12.2020. 1. Änderung vom 23.08.2024, Maßstab 1: 500	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis vom 02.12.2020, 1. Änderung vom 23.08.2024, 10 Blätter	festgestellt
5	Bauwerkspläne	festgestellt
5.1	Bauwerksplan Personenunterführung Draufsicht und Schnitte, Planungsstand: 02.12.2020, 1. Änderung vom 23.08.2024, Maßstab 1:100 / 1:50	festgestellt
5.2	Bauwerksplan Mittelbahnsteig Rampe / Bahnsteigtreppe Planungsstand: 02.12.2020, 1. Änderung vom 23.08.2024, Maßstab 1:100 / 1:50	festgestellt
5.3	Bauwerksplan Mittelbahnsteig Rampe / Bahnsteigtreppe Längsschnitte Planungsstand: 02.12.2020, 1. Änderung vom 23.08.2024, Maßstab 1:100 / 1:50	festgestellt
6.1	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 02.12.2020 1 Seite zuzüglich Abkürzungsverzeichnis	festgestellt
7.1	Grunderwerbsplan Planungsstand: 02.12.2020, Maßstab 1:500	festgestellt
8	Querschnitte	festgestellt
8.1	Querprofil Q001 km 53.191 Planungsstand 02.12.2020, 1. Änderung vom 23.08.2024, Maßstab 1:50	festgestellt
8.2	Querprofil Q002 km 53.232 Planungsstand 02.12.2020, 1. Änderung vom 23.08.2024, Maßstab: 1:50	festgestellt
8.3	Querprofil Q003 km 53.330 Planungsstand 02.12.2020, 1. Änderung vom 23.08.2024, Maßstab 1:50	festgestellt
9.1	Baustellungseinrichtungsplan Planungsstand: 02.12.2020, 1. Änderung vom 23.08.2024, Maßstab 1:500	festgestellt
10.1	Kabel- und Leitungsplan Planungsstand: 02.12.2020, Maßstab 1: 500	nur zur Information
11	Unterlage 11 – Soll-Ist Vergleich	nur zur Information
11.1	Soll-Ist Vergleich Blatt 1	nur zur Information
11.2	Soll-Ist Vergleich Blatt 2	nur zur Information
11.3.1	Trassierungsentwurf Baugleis Ivgg 1820.048 (zusätzlicher Plan)	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
11.3.2	Trassierungsentwurf Baugleis Ivgg 1820.049 (zusätzlicher Plan)	nur zur Information
11.3.3	Trassierungsentwurf Baugleis Ivgg 1820.050 (zusätzlicher Plan)	nur zur Information
11.3.4	Trassierungsentwurf Baugleis Ivgg 1820.051 (zusätzlicher Plan)	nur zur Information
11.3.5	Trassierungsentwurf Baugleis Ivgg 1820.052 (zusätzlicher Plan)	nur zur Information
11.3.6	Trassierungsentwurf Baugleis Ivgg 1820.053 (zusätzlicher Plan)	nur zur Information
11.3.7	Trassierungsentwurf Baugleis Ivgg 1820.054 (zusätzlicher Plan)	nur zur Information
11.3.8	Prüfbericht 2023-574 (zusätzliches Dokument)	nur zur Information
12	Geotechnische Unterlagen Planungsstand 02.12.2020	nur zur Information
13	Brandschutzkonzept	nur zur Information
13.1	Ganzheitliches Brandschutzkonzept Planungsstand 02.12.2020, erstellt am 13.08.2020, 56 Seiten + 4 Anhänge	nur zur Information
13.2	IVE-Studie Planungsstand 02.12.2020	nur zur Information
14	Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung Planungsstand 02.12.2020, erstellt am 19.10.2020, 45 Seiten + Anlagen 1.1. – 1.4, 2.1 – 2.3, 3.1 - 3.14	nur zur Information
15	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	festgestellt
15.1.1	Erläuterungsbericht, Planungsstand 02.12.2020, festgestellt, 1. Änderung vom 23.08.2024	festgestellt
15.1.2	LBP Maßnahmenblätter Planungsstand: 02.12.2020, 1. Änderung vom 23.08.2024, insgesamt 8 Maßnahmenblätter: 001_V – 005_V , 006_VA-V sowie Blätter 007_A und 008_A	festgestellt
15.1.3	Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand 02.12.2020, 1. Änderung 23.08.2024, Maßstab 1:500	festgestellt
15.1.4	LBP - Maßnahmenplan Planungsstand: 02.12.2020, 1. Änderung 23.08.2024	festgestellt
15.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Planungsstand: 02.12.2020, 1. Änderung vom 23.08.2024	festgestellt
16.1	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept Planungsstand 02.12.2020	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende in blau kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Für die Bauwasserhaltung hat die Vorhabenträgerin beim Sb 6 Nord einen entsprechenden Antrag zu stellen.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Vorhabenträgerin hat die im Landschaftspflegerischen Begleitplan einschließlich der in den Maßnahmenblättern enthaltenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, dargestellt in den Maßnahmenblättern: 001_V – 005_V , 006_VA-V (Vermeidungsmaßnahmen) sowie Blätter 007_A und 008_A (Ausgleichsmaßnahmen), vollständig umzusetzen und den Zeitpunkt der Umsetzung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg und dem Eisenbahn-Bundesamt unaufgefordert mitzuteilen.

Falls nicht voraussehbare Sachverhalte auftreten, welche die Umsetzung der Maßnahmen nicht mehr möglich machen, hat die Vorhabenträgerin mit der UNB des Landkreises Schaumburg unverzüglich Kontakt aufzunehmen und das weitere Vorgehen einvernehmlich abzustimmen.

A.4.2 Immissionsschutz

A.4.2.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Die Vorhabenträgerin darf bei der Baudurchführung Geräte und Maschinen nur entsprechend den Vorschriften des § 7 Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) betreiben. Die in § 7 Abs. 1 Satz 2 der 32. BImSchV vorgesehene Ausnahme vom Geräte- und Maschinenbetriebsverbot gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 32. BImSchV gilt nur für bahnbetriebsbehindernde Arbeiten. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für andere Baumaschinen, Warneinrichtungen o. ä., die auf der Baustelle verwendet werden und nicht unter die 32. BImSchV fallen.

Die Vorhabenträgerin hat vermeidbare baubedingte Lärmemissionen, die an den schutzbedürftigen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) Baulärm überschreiten, zu unterlassen. Sie hat unvermeidbare baubedingte Lärmemissionen auf ein unabdingbares Mindestmaß zu beschränken und unter Beachtung des Standes der Technik besonders lärmarme Bauverfahren einzusetzen.

A.4.2.2 Baulärmverantwortlicher:

Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung durch die Baumaßnahmen hervorgerufener Immissionen, einen Baulärmverantwortlichen (Mitarbeiter einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Immissionsschutz) einzusetzen. Dieser steht auch von Baulärm betroffenen Anwohnern vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der Planfeststellungsbehörde und den Anwohnern, die besonders vom Baulärm betroffen sind, rechtzeitig vor Baubeginn zu benennen.

A.4.2.3 Information der Anwohner:

Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärmintensiver Bautätigkeiten, in diesem Fall in der hauptsächlich lärmintensiven Bauphase 5 und 6, den Anwohnern in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung über den Beginn der Bauarbeiten hat möglichst frühzeitig - mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der jeweiligen Bauarbeiten – zu erfolgen.

Soweit auch nach Anordnung aller verhältnismäßigen und mit dem Bauvorhaben vereinbaren Schutzauflagen nachteilige Wirkungen i. S. d. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG verbleiben, die über die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm hinausgehen und damit eine unzumutbare, die Sozialbindung des Eigentums übersteigende Belastung zur Folge haben, hat die Vorhabenträgerin zu prüfen, ob für die betroffenen Anwohner für den Nachtzeitraum von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr in der lärmintensivsten Bauphase 5 ein angemessener Ersatzschlafraum (z. B. in einem in zumutbarer Nähe befindlichen Hotel) zur Verfügung gestellt werden kann.

Soweit die in im vorgenannten Kapitel genannten Voraussetzungen vorliegen, ein angemessener Ersatzschlafraum aber nicht zur Verfügung gestellt werden kann, setzt die Planfeststellungsbehörde in diesem Planfeststellungsbeschluss eine Entschädigung dem Grunde nach fest. Die von Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm betroffenen Anwohner haben unter den oben genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.

A.4.2.4 Baubedingte Erschütterungsimmissionen:

Rechtzeitig vor Beginn erschütterungsintensiver Bauarbeiten sind an den Gebäuden in der Friedrichstraße 28, 29, 30 und 31, Hermannstraße 1 sowie Bahnhofsweg 1 und 3, für die ausweislich des Schall- und Erschütterungstechnischen Gutachtens Beeinträchtigungen durch baubedingte Erschütterungseinwirkungen nicht ausgeschlossen werden können, Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Vorhabenträgerin hat die nachfolgend dargestellten nachfolgenden Maßnahmen für das o.g. Gebäude mit geringerem Abstand als 50 m zur Baustelle ausreichend zu berücksichtigen: Die Planfeststellungsbehörde erlässt zur Minimierung der Beeinträchtigungen bei baubedingten Erschütterungseinwirkungen insbesondere auf die Anwohner der

- Friedrichstraße 28, 29, 30 und 31
- Hermannstraße 1
- Bahnhofsweg 1 und 3.

Maßnahmen sowohl technischer als auch organisatorischer Art.

- Verwendung von erschütterungsarmen Baumaschinen und Bauverfahren
- Durch das beauftragte Bauunternehmen sind ausschließlich solche Verfahren und Baugeräte einzusetzen, die hinsichtlich ihrer Erschütterungsimmissionen dem Stand der Technik entsprechen.

- Baustellen sind zur vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots zu planen, einzurichten und zu betreiben
- Umfassende Informationen der betroffenen Anwohner im Vorfeld der Baumaßnahmen (Insbesondere über die Art und Dauer von Bauarbeiten)
- Benennung einer Ansprechstelle, an die sich Betroffene wenden können.

Die Vorhabenträgerin hat unter fortlaufender fachgerechter Messung der Erschütterungseinwirkungen auf die genannten Gebäude dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen der DIN 4150-2 und 4150-3 eingehalten werden. Bei Erreichen von kritischen Werten, bei denen Schäden an Bauwerken nicht auszuschließen sind, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Eine Wiederaufnahme der Arbeiten ist erst nach Ergreifen geeigneter Schutzmaßnahmen, z. B. nach Wahl eines anderen – weniger erschütterungsintensiven - Bauverfahrens, zulässig.

Die Ergebnisse der durchzuführenden Messungen sind zu protokollieren, in geeigneter Weise zu dokumentieren und aufzubewahren. Auf Verlangen sind sie der Plangenehmigungsbehörde vorzulegen. Auf Verlangen von Betroffenen sind diesen die sie betreffenden Protokolle auszuhändigen.

A.4.3 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Vorhabenträgerin hat anfallenden Abfall fachgerecht (über eine Deponie) zu entsorgen. Dabei sind die Anforderungen des Kreislaufabfallwirtschaftsgesetz zu beachten. Dies betrifft auch die Behandlung von Stoffen, die als Sondermüll zu behandeln sind.

A.4.4 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Für die Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers über eine Sammelleitung DN 200 ist eine Einleitgenehmigung bei dem zuständigen Entsorgungsbetrieb der Stadt Rinteln einzuholen.

Hinsichtlich der Leitungen der Opengrid ist der Schutzraum für die Gasleitung in der weiteren Planung zu berücksichtigen und freizuhalten.

A.4.5 Kabel und Leitungen

Die Vorhabenträgerin hat die in den Stellungnahmen der Leitungsträger enthaltenen Forderungen umzusetzen und getroffene Absprachen zu berücksichtigen.

Vodafone GmbH:

Die Vorhabenträgerin ist zu Mitwirkungs-, Anzeige-, Informationspflichten verpflichtet, um Belangen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH hinreichend Rechnung zu tragen. Die Frage der etwaigen Kostentragung ist, soweit sie einer Regelung bedarf, in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Vorhabenträgerin und Vodafone Kabel Deutschland GmbH zu klären.

A.4.6 Kampfmittel

Bei Auffinden von Kampfmitteln hat die Vorhabenträgerin die Bauarbeiten unverzüglich zu stoppen und umgehend den Kampfmittelbeseitigungsdienst, die örtliche zuständige Polizeiinspektion und das Ordnungsamt der Stadt Rinteln zu benachrichtigen.

A.4.7 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, der Stadt Rinteln und dem Landkreis Schaumburg - Untere Naturschutzbehörde möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusage gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6 Nord

Die Vorhabenträgerin sagt zu, für die Erteilung einer bauzeitlichen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 WHG beim Sachbereich 6 Nord des EBA spätestens 2 Monate vor Baubeginn einen entsprechenden Antrag einzureichen.

A.5.2 Zusage gegenüber der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien

Die Vorhabenträgerin hat verbindlich zugesagt, dass die erbetenen DB-internen Abstimmungen den allgemeinen Vorschriften der Deutschen Bahn zugrunde liegen und für die Ausstattung die Standards der DB Station&Service AG gelte.

A.5.3 Zusage gegenüber der Deutschen Telekom Technik GmbH

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Forderungen der Deutschen Telekom Technik GmbH zu beachten.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Bf Rinteln NiaZ3 - Erneuerung der Verkehrsstation“, Bahn-km 53,200, Strecke 1820 Löhne (Westf) - Elze hat die Erneuerung bzw. Modernisierung der Verkehrsstation zum Gegenstand.

Der im Jahr 2021 eingereichte und 2025 geänderte Plan der DB Station & Service AG - jetzt DB InfraGO AG - umfasst den Umbau bzw. die Modernisierung des Bahnhofes Rinteln. Es ist eine Maßnahme aus dem Programm „Niedersachsen ist am Zug 3“. Ziel dieses Programms ist es, einen einheitlichen Qualitätsstandard für die Verkehrsstationen zu erreichen. Die Modernisierung der Verkehrsstation beinhaltet die Verkürzung des Mittelbahnsteigs auf eine Baulänge von 145 m (Nutzlänge 140 m) und Ausbau auf 76 cm über Schienenoberkante, Abbruch der Personenunterführung und Treppenanlagen, Neubau einer Personenunterführung, Neubau der Treppenanlage auf Haus- und Mittelbahnsteig, Erstellung von zwei Treppeneinhausungen, Neubau eines Aufzuges auf dem Hausbahnsteig, Neubau einer Rampe auf dem Mittelbahnsteig, Erneuerung der Bahnsteigausstattung und Beleuchtungsanlagen, Neubau von zwei Wetterschutzhäuschen auf dem Mittelbahnsteig, Erneuerung der dynamischen Schrifthanzeige auf dem Mittelbahnsteig, Herstellung des Wegeleitsystems, Abbruch des Bahnsteigdaches am Mittelbahnsteig, Stopfen von Gleis 1 und 2 sowie die Möglichkeit zur Verlängerung der Personenunterführung (Bauteilfuge).

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB Station & Service AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 30.11.2020, Az. I.SP-N-I(P2), eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Bf Rinteln, NiaZ3, Erneuerung der Verkehrsstation“ beantragt. Der Antrag ist am 02.12.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 11.03.2021, Gz. 58192-581ppi/015-2020#024, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das antragsgegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)) und die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei

vorprüfungspflichtigen Änderungsvorhaben gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Bf Rinteln, NiaZ3 – Erneuerung der Verkehrsstation“, Bahn-km 53,2 der Strecke 1820 Elze (Hannover) – Löhne (Westf.) getroffen.

Mit Schreiben vom 10.05.2021 hat das Eisenbahn-Bundesamt die NLStBV als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

Die Anhörungsbehörde hat am 06.07.2021 das Anhörungsverfahren mit der Veranlassung der Planauslegung in der Stadt Rinteln eingeleitet.

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die NLStBV (Anhörungsbehörde) hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Rinteln
2.	Landkreis Schaumburg
3.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
4.	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
5.	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
6.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
7.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
8.	Industrie- und Handelskammer Hannover
9.	Bundespolizeidirektion Hannover
10.	Polizeikommissariat Rinteln
11.	Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
12.	Wasser- und Bodenverband „Rinteln-Hessendorf-Möllenbeck
13.	Unterhaltungsverband Nr. 28 „Exter-Wesertal
14.	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH
15.	Landeseisenbahnaufsicht GmbH
16.	Deutsche Bahn AG - DB-Immobilien
17.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Nord
18.	Deutsche Bahn Netz AG
19.	NordWestBahn GmbH
20.	Avacon Netz GmbH

Lfd. Nr.	Bezeichnung
21.	Deutsche Telekom Technik GmbH
22.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
23.	Stadtwerke Rinteln GmbH
24.	Sozialverband Deutschland e.V. Niedersachsen

Im Nachgang wurden noch die Westnetz GmbH, PLEdoc GmbH, Open Grid Europe GmbH sowie der Geschäftsbereich Hameln der NLStBV beteiligt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Rinteln, Stellungnahme vom 27.09.2021
2.	Landkreis Schaumburg, Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 29.09.2021
3.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stellungnahme vom 27.09.2021
7.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
13.	Unterhaltungsverband Nr. 28 „Exter-Wesertal
16.	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien, Stellungnahme vom 22.09.2021
17.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Nord, Stellungnahme vom 08.09.2021
20.	Avacon Netz GmbH, Stellungnahme vom 16.08.2021
21.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 05.08.2021
22.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Stellungnahme vom 23.09.2021
24.	Sozialverband Deutschland e.V., Stellungnahme vom 19.08.2021
25.	PLEdoc GmbH, Stellungnahme vom 06.10.2021

Das staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, der Unterhaltungsverband Exter-Wesertal und die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehrs, Geschäftsbereich Hameln haben mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Die Stellungnahmen wurden der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 18.10.2021 Erwidern übersandt. Die von der Vorhabenträgerin erstellten Gegenäußerungen vom 11.11.2021 wurden wiederum mit Schreiben vom 23.11.2021 von der

Anhörungsbehörde den beteiligten Trägern öffentlicher Belange zur Kenntnisnahme übersandt.

Zu drei ergänzenden Stellungnahmen aus dem Jahr 2021 (Sozialverband, Landkreis Schaumburg, Eisenbahn-Bundesamt) reichte die Vorhabenträgerin am 09.10.2025 ihre Erwidierungen nach.

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in der Stadt Rinteln im Rathaus vom 12.08.2021 bis einschließlich 13.09.2021 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegen.

Die Stadt Rinteln hatte Zeit und Ort der Auslegung vorher ortsüblich bekanntgemacht (§ 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Rinteln vom 08.12.2016). Die Bekanntmachung erfolgte am 20.07.2021 im Internet unter der Adresse www.rinteln.de, zudem erfolgte am 20.07.2021 eine Veröffentlichung in der Schaumburger Zeitung.

Ende der Einwendungsfrist in der Stadt Rinteln war der 27.09.2021.

Als zusätzliches Informationsangebot (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG) lag ein Exemplar der Planunterlagen in dem v. g. Auslegungszeitraum auch im Rathaus der Stadt Rinteln während der Dienststunden (Montag – Freitag 09.00 – 12.30 Uhr, Montag – Mittwoch 14.00 – 15.00 Uhr, Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr oder nach Vereinbarung) zur allgemeinen Einsicht aus.

Der Inhalt der Bekanntmachung wurde zudem ab dem 20.07.2021 auf dem zentralen Internetportal des Bundes unter <https://www.uvp-portal.de/> und in der Zeit vom 20.07.2021 bis zum 27.09.2021 auch auf der v. g. Internetseite der NLStBV zugänglich gemacht.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Äußerungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung (hier bis zum 27.09.2021) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rinteln oder bei der Anhörungsbehörde zu erheben sind.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen wurden bis zum Ende der Einwendungsfrist am 27.09.2021 keine Einwendungen gegen den Plan erhoben. Von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Die Anhörungsbehörde hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Nach Auswertung der Erwidern der Vorhabenträgerin zu den im Jahr 2021 abgegebenen Stellungnahmen hat die Anhörungsbehörde ihr Ermessen dahingehend ausgeübt, dass auf einen Erörterungstermin verzichtet wird (§ 18a Nr. 1 AEG alte Fassung). Die Vorhabenträgerin hat sich seinerzeit umfassend zu den abgegebenen Stellungnahmen geäußert und auch seitens der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde kein Bedarf an einer Erörterung angezeigt. Zudem wurden keine Einwendungen erhoben. Mit den vorgenommenen Planänderungen (Deckblätter 2025) kommt die Vorhabenträgerin den Forderungen der Träger öffentlicher Belange im Wesentlichen nach bzw. sie hat deren Erfüllung zugesagt, so dass sich ein mündlicher Meinungsaustausch hierüber erübrigt.

Im Übrigen lassen sich aus den vorliegenden Unterlagen, den Stellungnahmen und den Erwidern alle Bedenken, Forderungen, Anregungen und Hinweise abschließend beurteilen, so dass ein Erörterungstermin weder zur Vertiefung der abgegebenen Stellungnahmen noch zur Vervollständigung des Abwägungsmaterials für die Planfeststellungsbehörde erforderlich ist.

Von einer Erörterung der zu der Änderung des ausgelegten Plans abgegebenen Stellungnahmen wurde durch die Anhörungsbehörde aus obigen Gründen abgesehen (§ 18a Abs. 5 Satz 2 AEG).

B.1.3.5 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde

Mit Datum vom 22.12.2025 hat die Niedersächsische Behörde für Straßenbau und Verkehr als Anhörungsbehörde eine abschließende Stellungnahme gemäß § 73 Abs. 9 VwVfG gefertigt und der Planfeststellungsbehörde zugeleitet. Die Anhörungsbehörde hat das Vorhaben befürwortet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen, Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der verfahrensleitenden Verfügung vom 14.03.2021 gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 UVPG für das Vorhaben „Bf Rinteln, Niedersachsen ist am Zug III, Erneuerung der Verkehrsstation Bahn-km 53,200, der Strecke 1820 Löhne (Westf.) – Elze fest festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Wegen der Änderungen des Plans nach Auslegung wurde keine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 Abs. 2 UVPG vorgenommen, da zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen durch die Änderungen nicht zu besorgen sind.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Herstellung der Barrierefreiheit im Bahnhof Rinteln, Dazu muss die Verkehrsstation erneuert bzw. umgebaut werden. Die erneuerten Bahnsteige, Mittelbahnsteige und das Außenbahnsteig erhalten eine Bahnsteighöhe von 76 cm. Dazu werden Aufzüge eingebaut, um mobilitätseingeschränkten Personen den Zu- und Abgang zu den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs zu erleichtern.

B.4.2 Variantenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat zur Erreichung der Planungsziele insgesamt 6 Varianten untersucht. Die untersuchten Varianten werden wie folgt dargestellt:

Die untersuchte Variante 1a beinhaltet den Umbau des Bahnsteiges in vorhandener Lage, mit Kürzung der Bestandslänge von 312,72 m auf 140 m in westlicher Richtung. Die Zuwegung zum Mittelbahnsteig wird mit Reisendenüberwegen über Gleis 2 und IAV RSE (Gleis 4) hergestellt. Östlich vor Kopf des Mittelbahnsteiges wird eine 2,40 m breite Rampe zum Reisendenüberweg Gleis 2 errichtet. Der Vorplatz und der Reisendenüberweg IAV RSE (Gleis 4) werden über einen neu zu erstellenden Gehweg verbunden. Für diesen Gehweg müsste Grunderwerb erfolgen. Die Überwege werden durch halbseitige Schranken gesichert. Die Oberfläche des Bahnsteigs wird erneuert und mit einem taktilen Leitsystem ausgestattet. Auch die Bahnsteigkanten werden erneuert. Aufgrund der geringen Reisendenzahl wird das Bahnsteigdach gegen neue Wetterschutzhäuser ersetzt. Nach Fertigstellung der Reisendenüberwege wird die Personenunterführung inklusive Treppen zurückgebaut.

Variante 1b

Im Rahmen der Variante 1b ist der Umbau des Bahnsteiges in vorhandener Lage, mit Kürzung der Bestandslänge von 312,72 m auf 140 m in westlicher Richtung vorgesehen. Der Bahnsteiganfang wurde mit 5 m Abstand zum P2 Signal festgelegt. Die Zuwegung zum Mittelbahnsteig wird mit einem Reisendenüberweg über Gleis 1 hergestellt.

Östlich vom Kopf des Mittelbahnsteiges wird eine 2,40 m breite Rampe zum Reisendenüberweg Gleis 1 errichtet.

Die Friedrichstraße und der Reisendenüberweg Gleis 1 werden über einen neu zu erstellenden Gehweg verbunden.

Der Überweg wird durch halbseitige Schranken gesichert. Die Oberfläche des Bahnsteiges wird erneuert und mit einem taktilen Leitsystem ausgestattet. Auch die Bahnsteigkanten werden erneuert. Aufgrund der geringen Reisendenzahl wird das Bahnsteigdach gegen neue Wetterschutzhäuser ersetzt. Nach Fertigstellung des Reisendenüberwegs wird die Personenunterführung inklusive Treppenanlage zurückgebaut.

Variante 2

Die Variante 2 sieht den Umbau des Bahnsteiges in vorhandener Lage, mit Kürzung der Bestandslänge von 312,72 m auf 140 m in östlicher und westlicher Richtung vor. Der Bahnsteiganfang wurde mit 5 m Abstand zum P2 Signal festgelegt.

Die Personenunterführung wird im Bestand saniert und durch Aufzüge barrierefrei erschlossen. Die barrierefreie Erschließung der PU vom Hausbahnsteig ist nur bedingt umsetzbar, da die PU vom EG (Fremdbesitz) überbaut ist und somit eine Aufzugsanlage auf Fremgrund errichtet werden müsste. Die Oberfläche des Bahnsteiges wird erneuert und mit einem taktilen Leitsystem ausgestattet. Auch die Bahnsteigkanten werden erneuert

Aufgrund der geringen Reisendenzahl wird das Bahnsteigdach gegen neue Wetterschutzhäuser ersetzt und die Treppenanlagen werden mit einer Einhausung ausgestattet.

Diese Variante wurde aufgrund der zu erwartenden hohen Herstellungs- und Instandhaltungskosten nicht weiter betrachtet.

Variante 3a

In der Variante 3a ist der Umbau der Bahnsteige in vorhandener Lage, mit Kürzung der Bestandslänge von 312,72 m auf 140 m in westlicher und östlicher Richtung vorgesehen. Der Bahnsteiganfang wurde in km 53,2 festgelegt.

Da die barrierefreie Erschließung der vorhandenen PU nur bedingt möglich ist, wird eine neue PU mit ca. 26 m Länge in km 53,2 + 2 mit Treppen inklusive Einhausung und zwei Aufzügen errichtet. Die Treppen werden mit einer Durchgangsbreite von 2,45 m zwischen den Handläufen hergestellt und der Abstand zur Bahnsteigkante beträgt 3,66 m. Der Aufzug am Mittelbahnsteig wird östlich vor Kopf des Bahnsteiges errichtet mit einem Abstand von 5,64 m zur Bahnsteigkante. Für die Umsetzung der Personenunterführung mit Treppen und Aufzügen auf der Fläche des Vorplatzes muss Grunderwerb erfolgen. Die Oberfläche des Bahnsteiges wird erneuert und mit einem taktilen Leitsystem ausgestattet. Auch die Bahnsteigkanten werden erneuert. Aufgrund

der geringen Reisendenzahl wird das Bahnsteigdach durch neue Wetterschutzhäuser ersetzt. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wird die vorhandene PU inkl. Treppen zurückgebaut.

Im Laufe der weiteren Planung wurde sich für eine Kombination aus den Varianten 3a und 3b entschieden.

Nach der schließlich gewählten Variante 3b (Vorzugsvariante) sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

Umbau der Bahnsteige in vorhandener Lage, mit Kürzung der Bestandslänge von 312,72 m auf 140 m in westlicher und östlicher Richtung vorgesehen. Der Bahnsteiganfang wurde in km 53,200 festgelegt. Da die barrierefreie Erschließung nur bedingt möglich ist, wird eine neue Personenunterführung mit ca. 26 m Länge in km 53,200 mit Treppen inklusive Einhausung und zwei Rampen errichtet. Die Treppen werden mit einer Durchgangsbreite von 2,45 m zwischen den Handläufen hergestellt und der Abstand zur Bahnsteigkante beträgt 2,50 – 4,85 m. Die Rampe am Mittelbahnsteig wird U-förmig östlich vor Kopf mit einer Durchgangsbreite von 1,94 m errichtet mit einem Abstand von 4,17 – 5,13 m zur Bahnsteigkante.

Für die Umsetzung der Personenunterführung mit Treppen und Rampen muss Grunderwerb erfolgen. Die Oberfläche wird erneuert und mit einem taktilen Leitsystem ausgestattet. Auch die Bahnsteigkanten werden erneuert.

Aufgrund der geringen Reisendenzahl wird das Bahnsteigdach durch neue Wetterschutzhäuser ersetzt. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wird die vorhandene PU incl. Treppen zurückgebaut. Der barrierefreie Zugang vom Vorplatz wird über einen Aufzug, der zum Mittelbahnsteig mittels einer Rampe ermöglicht.

Variante 4

Die Variante 4 beinhaltet den Neubau von zwei Außenbahnsteigen in Richtung des Bahnübergangs Bahnhofstraße/Mindener Straße mit einer Länge von 140 m und einer Systemhöhe von 55 cm über Schienenoberkante. Die Bahnsteiganfänge wurden in km 53,0 + 14 festgelegt. Die Zuwegung erfolgt über neu zu erstellende Gehwege mit einer Breite von 1,80 m von der Bahnhofstraße zum Außenbahnsteig Gleis 2 und von der Mindener Straße zum Außenbahnsteig Gleis 1. Eine direkte Verbindung der Bahnsteige ist nicht geplant. Der Zugang einer Zuwegung befindet sich in dem Bereich, der bei Zugfahrten durch Schranken abgesichert wird. Nach Fertigstellung der neuen Bahnsteige wird der Mittelbahnsteig inklusive aller Anlagen zurückgebaut.

Diese Variante wurde aufgrund der großen Entfernung zur P&R Anlage und der erforderlichen Verlegung der Signalstandorte nicht weiter betrachtet.

Variante 5

In der Variante 5 ist der Neubau von einem Außenbahnsteig in Richtung des Bahnübergangs Bahnhofstraße/Mindener Straße mit einer Länge von 140 m und einer Systemhöhe von 55 cm über Schienenoberkante vorgesehen. Der Bahnsteiganfang wurde in km 53,0 + 14 festgelegt. Die Zuwegung erfolgt über einen neu zu erstellenden Gehweg mit einer Breite von 1,80 m von der Mindener Straße. Außerdem ist die Reaktivierung des Hausbahnsteiges mit dem Gleis IAV RSE (Gleis 4) geplant. Hierfür müsste Grunderwerb des gesamten Hausbahnsteiges erfolgen. Der Hausbahnsteig muss auf die Systemhöhe von 55 cm über Schienenoberkante angehoben werden. In diesem Zuge wird die Bahnsteigoberfläche inklusive der Kanten erneuert. Außerdem müsste die zurückgebaute Verbindung der Gleise 2 und IAV RSE (Gleis 4) wiederhergestellt werden. Eine direkte Verbindung der Bahnsteige ist nicht geplant. Nach Fertigstellung der neuen Bahnsteige wird der Mittelbahnsteig inklusive aller Anlagen zurückgebaut.

Diese Variante wurde aufgrund der zu erwartenden erheblichen Kosten für den Grunderwerb nicht weiter betrachtet.

Für die Planfeststellungsbehörde ist die von der Vorhabenträgerin gewählte Vorzugsvariante 3b nachvollziehbar begründet und nicht zu beanstanden, weil sie am besten den verkehrlichen und betrieblichen Anforderungen Rechnung trägt, die Herstellung der Barrierefreiheit der Verkehrsstation gewährleistet und zu tätiger Grunderwerb minimiert wird.

Damit wird durch die Wahl der Vorzugsvariante 3b das Gebot der Wirtschaftlichkeit erfüllt.

B.4.3 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

B.4.3.1 Baulärm:

Zum Thema Baulärm haben die im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange weder Bedenken erhoben noch Hinweise gegeben. Auch von den privat betroffenen Anwohnern wurden keine Einwendungen abgegeben.

Die Berechnung des Baulärms ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) Baulärm normiert.

Eine schall- und erschütterungstechnische Untersuchung wurde durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass in nicht unerheblichem Maße mit Baulärm zu rechnen ist, wobei die auftretenden Immissionspegel bei über 60 db(A) nachts liegen. Dies vor allem in den lärmintensiven Bauphasen. Betroffen durch die hohen Immissionswerte sind eine Vielzahl von Wohngebäuden, die sind in der Nähe der Baustelle befinden. Dies sind im Wesentlichen Wohnhäuser in der Hermannstraße und der Friedrichstraße.

Die Immissionsrichtwerte von 40 db (A) bzw. 45 db(A) nachts werden in allen Baustufen überschritten, wobei die Überschreitung in einzelnen Bauphasen teilweise fast 25 dB (A) beträgt. Als Beispiel sei der Immissionspunkt 039 Hermannstraße 26 genannt.

Der IRW beträgt nachts 40 db(A), der berechnete Pegel liegt nachts bei 64,9 db(A).

Es stellt sich auch nicht allein die Frage, ob mit den hohen Schallimmissionen eine Beeinträchtigung der Anwohner verbunden ist. Diese Frage bei einer Vielzahl von Betroffenen zweifelfrei zu bejahen.

Durch die Planfeststellungsbehörde ist zu erörtern, ob die Beeinträchtigungen zumutbar sind oder nicht. Maßgebend dafür ist, wie hoch die Überschreitungen der IRW ist und ob sie oberhalb der grundrechtsrelevanten Schwelle von 60 db(A) liegen und über welchen Gesamtzeitraum die Beeinträchtigungen bei den einzelnen Bauphasen auftreten werden.

Die Vorhabenträgerin wurde dazu durch die Planfeststellungsbehörde im Nachgang zum Anhörungsverfahren um Stellungnahme gebeten.

Sie trägt dazu folgendes vor:

Im Rahmen der Schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung wurden verschiedene Maßnahmen zur Reduzierung der Baulärmemissionen erörtert. Grundsätzlich ist vorgesehen, innerörtliche Bautätigkeiten ausschließlich im Tageszeitraum durchzuführen. Nach Möglichkeit sollen besonders lärmintensive Arbeiten – insbesondere Abbrucharbeiten – auf den Zeitraum zwischen 07:00 und 20:00 Uhr beschränkt werden.

Im vorliegenden Fall sind die nächtlichen Arbeiten am Mittelbahnsteig an Gleis 1 und 2 jedoch an Sperrpausen gebunden, sodass ein vollständiger Verzicht auf Nachtarbeiten nicht möglich ist. Die Erneuerung des Bahnsteigs soll nach Möglichkeit im Tageszeitraum beziehungsweise in den weniger sensiblen Randzeiten von 06:00 bis 07:00 Uhr sowie von 20:00 bis 22:00 Uhr erfolgen.

Der Einsatz besonders lärmintensiver Maschinen sei auf das zwingend erforderliche Maß begrenzt und nach Möglichkeit lediglich für die kurze, baubedingt notwendige

Einsatzdauer von etwa zwei Stunden bzw. maximal sechs Stunden im Nachtzeitraum vorgesehen. Eine weitergehende Reduzierung sei aufgrund der damit einhergehenden Verlängerung der Bauzeit nicht zielführend. Ergänzend sei der Einsatz eines Immissionsschutzbeauftragten vorgesehen, der baubegleitende Messungen durchführt und entsprechend dokumentiert.

Zusammenfassend bleibe seitens der Vorhabenträgerin festzustellen, dass weder aktive Lärmschutzmaßnahmen noch eine weitere Einschränkung der Betriebszeiten geeignete Minderungsmaßnahmen darstellen. Es sei trotz Lärminderungsmaßnahmen weiterhin mit Immissionswerten von über 60 dB(A) im Nachtzeitraum zu rechnen. Aus diesem Grund werde für die Anwohner eine Ansprechstelle benannt, die befugt sei, in begründeten Einzelfällen eine Kostenerstattung für Hotelübernachtungen zu prüfen und zuzusagen. Die betroffenen Gebäude seien in der Tabelle 7 sowie der Anlage 3ff. der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung zu entnehmen.

Die Vorhabenträgerin erklärt weiter, dass der Einsatz besonders lärmintensiver Maschinen auf das zwingend erforderliche Maß begrenzt werde und nach Möglichkeit lediglich für die kurze, baubedingt notwendige Einsatzdauer von etwa zwei Stunden bzw. maximal sechs Stunden im Nachtzeitraum vorgesehen sei.

Die schall- und erschütterungstechnische Untersuchung zeigt auch, dass aufgrund der vorgesehenen Bauverfahren in einem Abstand von weniger als 50 Metern zur Baumaßnahme relevante baubedingte Erschütterungsimmissionen nicht ausgeschlossen werden können. Betroffen sind insbesondere die Gebäude in der Friedrichstraße 28–31, der Hermannstraße 1 sowie am Bahnhofsweg 1 und 3. Für diese Gebäude ist nach Teil 2 der DIN 4150 eine potenzielle Einwirkung auf Menschen in Gebäuden zu erwarten, die zumindest zeitweise zu erheblichen Belästigungen führen kann als auch möglicher baulicher Schäden an Gebäuden. Die Anordnung von Beweissicherungsmaßnahmen, einer fortlaufenden fachgerechten Erschütterungsmessung sowie eines sofortigen Baustopps bei Erreichen kritischer Werte ist erforderlich, um die Einhaltung der technischen Anhaltswerte sicherzustellen und Schäden oder unzumutbare Belästigungen wirksam zu verhindern. Die Dokumentations- und Vorlagepflicht gewährleistet zudem Transparenz gegenüber Behörde und Betroffenen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Das Eisenbahn-Bundesamt nimmt die Ausführungen der Vorhabenträgerin zur Kenntnis.

Wenn wie oben erwähnt, dass eine Einsatzdauer von etwa zwei bzw. sechs Stunden im Nachtzeitraum vorgesehen ist, und die Immissionspegel bei einigen Immissionsorten in der Bauphase 5 bei bis zu 65 dB (A) liegen, und damit weit über dem IRW liegen, kann nach Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde von einer Zumutbarkeit nicht mehr ausgegangen werden.

Infolgedessen haben die vom Baulärm betroffenen Anwohner bei auftretenden Schallimmissionen von über 60 (db) A nachts einen Anspruch auf die Bereitstellung von Ersatzschlafraum (für eine Hotelübernachtung in zumutbarer Nähe).

Die Gewährung dieser Maßnahme ist auch nicht unverhältnismäßig, da die Durchführung der Bauarbeiten in den Nachtstunden zwar nicht überwiegt, aber doch zu temporär unzumutbaren Beeinträchtigungen bei den Betroffenen führt.

Soweit die im vorgenannten Text genannten Voraussetzungen vorliegen, ein angemessener Ersatzschlafraum aber nicht zur Verfügung gestellt werden kann, setzt die Planfeststellungsbehörde in diesem Planfeststellungsbeschluss eine Entschädigung dem Grunde nach in Geld fest. Die von Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm betroffenen Anwohner haben unter den oben genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.

Das Eisenbahn-Bundesamt erlässt hierzu in Kapitel A.4.2.3 eine entsprechende Nebenbestimmung.

B.4.3.2 Baubedingte Erschütterungsmissionen

Grundlage für die Beurteilung von Erschütterungsmissionen sind in der DIN 4150 enthalten.

Erschütterungen werden infolge Abbruch-, Verdichtungs- und Stopfarbeiten auftreten. U.a. durch den Einsatz eines Presslufthammers, einer Rüttelplatte sowie einer Stopfmaschine. Im Hinblick auf die Anhaltswerte für Erschütterungsmissionen werden die Arbeiten alle vergleichsweise unkritisch betrachtet. Unter Berücksichtigung der Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 und 3 ist zu erwarten, dass die Bautätigkeiten sowohl zeitlich wie auch räumlich begrenzte potentielle Betroffenheiten haben.

Rammarbeiten

Rammarbeiten sind sowohl am Tag (Bauphase 2) als auch im Nachtzeitraum (Bauphase 5) vorgesehen. Es wird u.a. von Erschütterungsanregungen durch den Einsatz einer Vibrationsramme zum Herstellen des Verbaus ausgegangen. Dabei handelt es sich um Baumaßnahmen mit einem nicht unerheblichen Anteil von erschütterungsintensivem

Baugerät. Im Hinblick auf die Einhaltung der zulässigen Anhaltswerte für Erschütterungsimmissionen werden die Rammarbeiten als vergleichsweise nicht unkritisch betrachtet.

Einige Betroffenen sind demnach bei Erschütterungsauswirkungen durch Rammarbeiten an umliegenden Gebäuden mit Räumen zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen in einem Korridor von ca. 50 m zur Baumaßnahme erfahrungsgemäß nicht auszuschließen.

Auf Basis der geplanten Baumaßnahmen sind durch die baubedingten Erschütterungen potentielle Betroffenheitsbereiche für Einwirkungen auf Menschen in Gebäude (nach Teil 2 der DIN 4150) bei Gebäuden mit geringerem Abstand als 50 m zur Baumaßnahme nicht auszuschließen.

Der Abstand zwischen Emissionsquellen an der Baumaßnahme bzw. der schutzwürdigen Bebauung kann dabei an den nachfolgenden Gebäuden weniger als 50 m betragen:

Friedrichstraße 28, 29, 30 und 31

Hermannstraße 1

Bahnhofsweg 1 und 3.

Demzufolge kann für diese Gebäude nicht ausgeschlossen werden, dass zumindest zeitweise relevante baubedingte Erschütterungsimmissionen auftreten werden.

Infolgedessen ist für die Anwohner in den genannten Gebäuden Schutzmaßnahmenkonzept zweckmäßig, um erhebliche Belästigungen der Anwohner durch die Baumaßnahme zu vermeiden.

Grundsätzlich haben die bisherigen Bewertungen zum Zeitpunkt der Untersuchungen jedoch gezeigt, dass es durchaus sinnvoll erscheint, nachfolgende von Bauzeiten und Bauverfahren unabhängige Maßnahmen für das o.g. Gebäude mit geringerem Abstand als 50 m zur Baustelle ausreichend zu berücksichtigen:

- Verwendung von erschütterungsarmen Baumaschinen und Bauverfahren
- Durch das beauftragte Bauunternehmen sind ausschließlich solche Verfahren und Baugeräte einzusetzen, die hinsichtlich ihrer Erschütterungsimmissionen dem Stand der Technik entsprechen.
- Baustellen sind zur vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots zu planen, einzurichten und zu betreiben

- Umfassende Informationen der betroffenen Anwohner im Vorfeld der Baumaßnahmen (Insbesondere über die Art und Dauer von Bauarbeiten)
- Benennung einer Ansprechstelle, an die sich Betroffene wenden können.
- Durchführung von gebäudetechnischen Beweissicherungen vor bzw. nach Ende der Baumaßnahmen für ausgewählte Gebäude im Bereich der Baustelle.

Etwaige Gebäudeschäden im Sinnen einer Verminderung des Gebrauchswertes entsprechend den Anforderungen der DIN 4150-3 sind aufgrund der örtlichen Gebäude bei den geplanten Bauverfahren im Allgemeinen nicht zu erwarten.

Die Planfeststellungsbehörde erlässt zur Minimierung der Beeinträchtigungen bei baubedingten Erschütterungseinwirkungen insbesondere auf die Anwohner der

- Friedrichstraße 28, 29, 30 und 31
- Hermannstraße 1
- Bahnhofsweg 1 und 3.

Maßnahmen sowohl technischer als auch organisatorischer Art.

Diese Maßnahmen werden als Nebenbestimmungen in Kapitel A.4.2.4 aufgenommen und sind von der Vorhabenträgerin strikt zu beachten.

B.4.4 Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

B.4.4.1 Stadt Rinteln

Stellungnahme vom 27.09.2021 und 07.12.2021

Die Stadt Rinteln begrüßt die Erneuerung des Bahnhofs ausdrücklich. Die Stadt bittet die folgenden Punkte zu prüfen und in der Planung zu berücksichtigen:

1. Behindertengerechter Zugang – Weitere Rampenanlage: Anstelle der Einrichtung einer Rampenanlage wird für einen Teil des behindertengerechten Zugangs in den aktuellen Planungen ein Fahrstuhl anstelle einer Rampenanlage vorgesehen. Bei der Diskussion im städtischen Ausschuss für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung wurden in diesem Zusammenhang Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit sowie möglichen Vandalismus geäußert. Da diese Störanfälligkeiten bei einer Rampenanlage nicht gegeben wären, bittet die Stadt, diese alternative Lösung bei den Planungen zu bedenken. Zudem bittet sie, insbesondere im Rahmen einer Lösung mit Fahrstuhl, entsprechende Präventivmaßnahmen gegen Vandalismus zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass in der Vorplanung sieben Varianten untersucht wurden und man sich für die in den Planunterlagen dargestellte Variante entschieden hat. Für eine Rampenanlage am Bahnhofsvorplatz sind die Platzverhältnisse nicht ausreichend, deshalb wird hier ein Personenaufzug gebaut. Die Personenaufzüge, die bei der DB Station&Service AG zur Ausführung kommen sind generell in allen Details vandalismusresistent geplant.

Nach Ansicht der Anhörungsbehörde genügt die Planung der Modernisierung der Verkehrsstation den Anforderungen, die an eine sachgerechte Variantenauswahl zu stellen sind. Ohne das Vorhaben (sog. Nullvariante) wäre die Verkehrsstation weiterhin nicht barrierefrei, der Zugang für mobilitätseingeschränkte Reisende wäre nur erschwert bzw. gar nicht möglich. Unter Berücksichtigung eisenbahnbetrieblicher, technischer und wirtschaftlicher Belange sowie der Ansprüche der Reisenden an Lage, Qualität und Service der Verkehrsstation, ist die Anhörungsbehörde der Ansicht, dass die Modernisierung der Verkehrsstation am konkreten Ort und in der konkret gewählten Form geboten ist. Die gewählte Planung lässt zudem eine größtmögliche Flexibilität im Hinblick auf etwaige Änderungen der Bahnanlagen (Ausbau zu einer zweigleisigen Strecke oder Elektrifizierung) zu, außerdem hinsichtlich der von der Stadt Rinteln gewünschten Möglichkeit eines Anschlussprojektes für einen Durchstich von der neuen Personenunterführung zur Friedrichstraße. Alternative Standorte in der Stadt Rinteln sind nicht erkennbar.

Der Bauausschuss der Stadt Rinteln hatte sich in seiner Sitzung am 12.05.2021 mit dem Vorhaben beschäftigt und dieses grundsätzlich positiv aufgenommen. In diesem Zusammenhang hatte der Ausschuss noch einige Fragen zu den Planungen (siehe Schreiben vom 25.05.2021). Darauf hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 02.06.2021 (Zeichen: I.SP-N-HAN Tu), welches der Anhörungsbehörde vorliegt, geantwortet. Auf das Antwortschreiben, welches auch Ausführungen zu dem in Rede stehenden Punkt enthält, wird ergänzend Bezug genommen.

In dem Schreiben führt die Vorhabenträgerin aus, dass auf Grund der hohen Kosten für die Errichtung einer Rampenanlage diese in Abstimmung mit der LNVG aus der Variantenuntersuchung gestrichen wurde. Zu den Fahrstühlen wird ausgeführt, dass die durchschnittliche Verfügbarkeit von förder-technischen Anlagen im Bahnhofsmanagement Hannover bei 97% liegt. Jeder Aufzug verfügt über eine Fernüberwachung der die Störungen 24/7h direkt an die mit der Entstörung beauftragten Nachunternehmer weiterleitet; diese sind vertraglich für die Einhaltung einer 97%-igen Betriebsbereitschaft verpflichtet.

2. Erweiterung Personenunterführung - Durchstich zur Friedrichstraße: Die Stadt schlägt vor, zur Verbesserung der Querungsmöglichkeiten bei den Gleisen, die neue Personenunterführung als Durchstich bis zur Friedrichstraße zu erweitern, ggfs. als Anschlussprojekt. Es wird darum gebeten, die Personenunterführung so zu gestalten, dass die Möglichkeit eines Anschlussprojektes für einen Durchstich zur Friedrichstraße eröffnet wird.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass sie sich mit der Stadt Rinteln zu einer möglichen Erweiterung der Personenunterführung beraten und Planungsgrenzen abstimmen wird, damit durch die Stadt Rinteln die Möglichkeit eines Anschlussprojektes für einen Durchstich zur Friedrichstraße eröffnet werden kann. Durch die erfolgte Verschiebung der Bauzeit auf das Jahr 2024 für das beantragte Vorhaben ergibt sich ggf. die Möglichkeit, in der nächsten Planungsphase eine Anschlussmöglichkeit für einen Durchstich vorzusehen. Die Stadt bittet abschließend um weitere Beteiligung in dem Verfahren. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, sich mit der Stadt Rinteln in Verbindung zu setzen, um technische Einzelheiten im Rahmen der Ausführungsplanung bezüglich der Erweiterung der Personenunterführung abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin hat im Laufe des Verfahrens ihre Pläne derart überarbeitet, dass eine spätere Erweiterung der Personenunterführung als Durchstich zur Friedrichstraße technisch möglich ist (siehe Deckblatt-Unterlagen 2025).

Stadt Rinteln – Stellungnahme vom 15.09.2025 zur Planänderung:

Die Stadt Rinteln teilt zunächst grundsätzlich mit, dass sie die vorliegende Planung begrüßt, insbesondere die nun vorgesehene Bauteilfuge in der Personenunterführung, für eine etwaige spätere Erweiterung der Personenunterführung (Durchstich zur Friedrichstraße).

Hinsichtlich der im Eigentum der Stadt Rinteln stehenden, südlich des Bahnhofs gelegenen Baustelleneinrichtungsfläche (Ild. Nr. 32 im Bauwerksverzeichnis) zeigt die Stadt an, dass sich hier zwischenzeitlich die Voraussetzungen verändert haben und bittet die Vorhabenträgerin um gemeinsame Abstimmung zwecks Bestimmung einer Alternativfläche.

Des Weiteren gibt die Stadt noch verschiedene Anregungen und Hinweise zu folgenden Punkten: Schutz der Aufzüge gegen Vandalismus, ausreichend große Fahrstühle zur Nutzung mit Fahrrädern, Erneuerung von Oberflächen, Erforderlichkeit eines Entwässerungsantrags, Berücksichtigung der Belange der Rinteln-Stadthagener

Verkehrs-GmbH (RSTV) sowie der unteren Naturschutzbehörde zu einem Trockenbiotop.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, sich mit der Stadt Rinteln bzgl. der Verlegung der BE-Fläche in Verbindung zu setzen. Aus Sicht der Anhörungsbehörde wäre für den Fall einer Verlegung der BE-Fläche Nr. 32 eine Änderung der Planunterlagen (Unterlagen Nr. 2.2, 4.1, 6.1, 7.1 und 9.1) erforderlich. Sofern die Verlegung der BE-Fläche einvernehmlich zwischen der Vorhabenträgerin und der Stadt Rinteln als Eigentümerin einer neu in Anspruch zunehmenden Fläche erfolgt und weitere erstmalige oder zusätzliche Betroffenheiten dadurch nicht entstehen, kann die Änderung ohne weiteres Beteiligungsverfahren nach § 73 Abs. 8 VwVfG im Zuge der Beschlussfassung durch die Planfeststellungsbehörde erfolgen.

Des Weiteren teilt die Vorhabenträgerin mit, dass bei den geplanten Fahrtstühlen auf eine erhöhte Vandalismusresistenz geachtet wird und die Fahrtstühle für den Transport von Fahrrädern ausgelegt sind. Regelungsbedarf besteht an dieser Stelle nicht. Die Aufzuanlagen werden entsprechend der einschlägigen Regelwerke erstellt, die Abmessungen entsprechen einem behinderten- und krankentragerechten Aufzug und gestatten größentechnisch den Transport von Fahrrädern (vgl. Unterlage Nr. 1 Erläuterungsbericht, Ziffer 5.5). In diesem Zusammenhang wird nochmals auf das Schreiben der Vorhabenträgerin vom 02.06.2021 Bezug genommen.

Die von der Stadt Rinteln gewünschte Erweiterung des taktilen Leitsystems bis zum Busbahnhof liegt nicht im Geltungsbereich der Deutschen Bahn. Nach Auffassung der Anhörungsbehörde gehört diese (Teil-)Maßnahme nicht zu dem beantragten Vorhaben und liegt außerhalb der Planfeststellungsgrenze (siehe Unterlagen Nr. 2.2 und 3.1). Eine Umsetzung kann daher im Zuge dieses Verfahrens nicht erfolgen. Die Sache ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zwischen der Stadt Rinteln und der Vorhabenträgerin zu klären.

Hinsichtlich der geforderten Nebenbestimmungen zum Schutz des Trockenbiotops im Vorhabenbereich wird auf die folgenden Ausführungen zu den Stellungnahmen des Landkreises Schaumburg (Untere Naturschutzbehörde) verwiesen.

Zum Hinweis auf den Entwässerungsantrag teilt die Vorhabenträgerin mit, dass der Antrag gestellt und auch bereits genehmigt wurde. Regelungsbedarf besteht hier nicht, zumal die Stadtwerke Rinteln GmbH keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht haben (siehe Stellungnahme vom 15.09.2025).

Die Rinteln-Stadthagener Verkehrs-GmbH wurde in dem Planfeststellungsverfahren nicht direkt beteiligt, deren Belange werden durch die Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen aber berücksichtigt, siehe hierzu die folgenden Ausführungen zur Stellungnahme des Landkreises Schaumburg (Amt 66) vom 11.10.2021.

Nachtrag vom 13.10.2025:

Nach Erörterung im städtischen Verwaltungsausschuss sowie im Ausschuss für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung bittet die Stadt Rinteln die Vorhabenträgerin um Prüfung, ob das vorhandene historische Vordach auf dem Mittelbahnsteig, die Stahl-/Gusseisenkonstruktion sowie die Geländer auf dem Bahnsteig erhalten werden kann. Die derzeitige Planung sieht einen Rückbau des Vordaches und der Stahl-/Gusseisenkonstruktion vor.

Bereits mit Schreiben vom 25.05.2021 bat die Stadt Rinteln die Vorhabenträgerin um Prüfung, zumindest Teile der Überdachung zu erhalten, da die Überdachung kulturhistorisch von Bedeutung sei.

Die Vorhabenträgerin teilt dazu mit, dass ein Erhalt des Bahnhofsdaches aus technischen Gründen zu sehr hohen Aufwendungen führt und aufgrund der aktuellen Terminalschiene im Projekt deshalb nicht mehr realisierbar ist. Zudem würden die Kosten den Rahmen der geplanten Instandhaltung deutlich übersteigen, sodass eine Berücksichtigung des Bahnsteigdaches im Projekt nicht mehr umsetzbar ist. Die Vorhabenträgerin führt ferner aus, dass im Rahmen der Abstimmungen mit der Stadt Rinteln und der Vorstellung der geänderten Entwurfsplanung gegen den ersatzlosen Rückbau des Bahnsteigdaches keine Bedenken seitens der Stadt geltend gemacht wurden, auch das Denkmalschutzamt der Stadt Rinteln hat keine Ansprüche an den Erhalt des Daches gestellt.

Zu dieser Thematik hatte die Vorhabenträgerin der Stadt Rinteln mit Schreiben vom 02.06.2021 bereits folgendes mitgeteilt:

„Das betreffende Bahnsteigdach ist ein ehemaliges Seriendach, dass bei der Bahn als Standardtypendach mehrfach verbaut wurde. Es ist nicht als Baudenkmal gelistet. Durch die bereits mehrfach durchgeführten Instandsetzungen befindet sich das Dach bereits nicht mehr in einem schützenswerten Originalzustand.“

Im Erläuterungsbericht (Unterlage Nr. 1, Seite 8) wird der Zustand des Daches wie folgt beschrieben:

Die Überdachung auf dem Mittelbahnsteig besteht aus einer genieteten Stahlkonstruktion in Schmetterlingsform mit Holzschalung, bituminöser Abdichtung und

6 Stahlbindern. Das Dach ist 50,40 m lang und 10,40 m breit. Im letzten Prüfbefund aus dem Jahr 2013 werden dem Dach umfangreiche Schäden am Bauwerksteil bescheinigt. Auf dem Dach gibt es mehrfach Wasserstau, einzelne Binder sind morsch und an den Stützen ist Korrosion erkennbar.

Zur Neuplanung wird im Erläuterungsbericht ausgeführt, dass aufgrund der geringen Reisendenzahl das Bahnsteigdach durch zwei 4-feldrige, vandalismusresistente Wetterschutzhäuser in H-Form ersetzt wird.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Die Anhörungsbehörde und die Planfeststellungsbehörde halten die Gegenäußerung der Vorhabenträgerin für nachvollziehbar. Eine nochmalige Umplanung würde die Realisierung des Vorhabens zeitlich erheblich verzögern und die Kosten für die Instandsetzung des Daches würden die Kosten des Vorhabens vermutlich deutlich erhöhen. Da es sich bei dem Dach und dem Geländer offenbar nicht um Baudenkmäler handelt, besteht keine Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Instandsetzung bzw. zum Erhalt. Ein etwaiger Erhalt aus Gründen des Ensembleschutzes wurde nicht vorgetragen und ist hier auch nicht erkennbar.

Da seitens der Stadt Rinteln oder des Sozialverbandes keine gegenteiligen Äußerungen zur ausreichenden Dimensionierung der zwei geplanten Wetterschutzhäuser vorgetragen wurden, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass sie für die Reisendenzahl hinsichtlich Anzahl und Größe genügen. Das Aufstellen der Wetterschutzhäuser anstelle des Erhalts des Daches erscheint technisch und wirtschaftlich sinnvoll.

Eine weitere Regelung ist seitens der Planfeststellungsbehörde nicht zu treffen.

B.4.4.2 Landkreis Schaumburg

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege vereinbar.

Der Landkreis Schaumburg – Untere Naturschutzbehörde - hat am 29.09.2021 eine Stellungnahme und am 10.12.2021 eine ergänzende Stellungnahme abgegeben.

Der Landkreis Schaumburg bittet die Vorhabenträgerin aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Antragsunterlagen nach Abstimmung um erforderliche Vermeidungsmaßnahmen sowie bezüglich der Voraussetzungen für die Zauneidechsenmaßnahmen zu ergänzen.

Die UNB teilt zunächst mit, dass im Vorfeld bereits eine Abstimmung mit der Vorhabenträgerin zu einzelnen Planunterlagen erfolgte. In diesem Zuge wurden folgende Anmerkungen gegeben:

- a) Bzgl. der Zauneidechsen geht die Untere Naturschutzbehörde davon aus, dass die vorgesehene Umsiedlungsfläche alle benötigten, artspezifischen Habitatstrukturen bereithält. Sofern dies nicht der Fall ist, sind geeignete Strukturen wie Totholzelemente, Offenflächen und Sandlinsen für den Zeitraum des Bauvorhabens zu schaffen.
- b) In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung hat die Vorhabenträgerin die westliche, zur Entsiegelung vorgesehene Fläche als Verkehrsanlage und als Nebencode frischer Ruderalstandort kartiert. Aufgrund vorhandener Vegetation geht das Naturschutzamt davon aus, dass dort keine vollflächig versiegelte Fläche im Bestand vorliegen kann. Folglich empfiehlt das Amt, den Entsiegelungswert (= 30) nicht auf die gesamte Fläche anzurechnen, sondern nur auf den tatsächlich versiegelten Flächenanteil. Eine andere Möglichkeit wäre, den Entsiegelungswert niedriger anzusetzen, vergleichbar mit der Wertepunktanpassung des Ausgangsbiotops (Verkehrsanlage / Frische Ruderalstandorte).
- c) Für die Bilanzierung (LBP, Seite 28) hat die Vorhabenträgerin eine frische Ruderalflur (im Nebencode) als Bestandsbiotop kartiert. Als Ausgleich strebt sie eine Ruderalflur trockenwarmer Standorte an. Da der Wechsel vom frischen zum trockenwarmen Standort unklar ist, sollten die Angaben überprüft oder erläutert werden.
- d) Sofern der abgezogene Oberboden für längere Zeit als Bodenmiete zwischengelagert wird, ist dieser zu begrünen (DIN 19731).
- e) Bei der geplanten Flächenentsiegelung sind artenschutzfachliche und -rechtliche Belange ausreichend zu berücksichtigen (bspw. potentielle Eiablageflächen der Blauflügigen Ödlandschrecke und/oder Zauneidechse).

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Anmerkungen der Naturschutzbehörde, die im Zuge der Benehmensherstellung ergangen sind, folgendermaßen in den Antragsunterlagen berücksichtigt wurden:

- a) Die Beschreibung des Reptilienlebensraumes wurde für die Planfeststellungsunterlage detaillierter ausgeführt. Die notwendigen vielseitigen Habitatstrukturen sind im Bestand vorhanden, eine weitere Aufwertung ist nicht nötig.

Die Anhörungsbehörde hat dazu folgendes angemerkt: Entgegen den Ausführungen der Vorhabenträgerin konnten in den Deckblättern keine ergänzenden Angaben zur Geeignetheit der temporären Umsiedlungsflächen als Reptilienlebensraum gefunden

werden. Im Maßnahmenblatt zur Maßnahme Nr. 004_VA-V wird aber ausgeführt, dass das Aussetzen der gefangenen Tiere auf den bauabgewandten Seiten der Reptilienschutzzäune erfolgt und dort alle artspezifisch benötigten Strukturen in ausreichendem Umfang vorhanden sind (siehe Unterlage Nr. 15.1.2, Seite 10). Im Übrigen ist eine umweltfachliche Baubegleitung vorgesehen (Maßnahme Nr. 006_VA-V), die die Wirksamkeit der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme kontrolliert und gewährleistet.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vegetation auf dem Bahnsteig wurde eine 80%-tige Versiegelung angesetzt und somit der entsprechende Gegenwert der Entsiegelung um 20 % gemindert.

Aus Sicht der Anhörungsbehörde ist die Vorhabenträgerin den Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde damit nachgekommen, die Versiegelung nicht vollflächig, sondern nur anteilig anzurechnen. Den Planänderungen wurde seitens der UNB des Landkreis Schaumburg zugestimmt.

c) Die Einstufung in die frische Ruderalflur resultiert aus einem Fehler bei der BKompV-Um-schlüsselung. Für die Antragsunterlage wurde folgende Anpassung vorgenommen: Die frische Ruderalflur im Nebencode wurde in trockenwarmen Ruderalstandort (39.06.01) geändert.

Anmerkung der Anhörungsbehörde: Der Einwand des Landkreises kann nicht nachvollzogen werden. In der angesprochenen Tabelle 11 auf Seite 28 des LBP (Unterlage Nr. 15.1.1) findet sich der Biotoptyp *Frische Ruderalflur* mit dem Code 39.06.03 nicht. Im Übrigen wurde die Unterlage Nr. 15.1.1 (Stand 23.08.2024) mit der Planänderung an dieser Stelle (jetzt Tabelle 14, Seite 33) angepasst; ein Wechsel vom frischen zum trockenwarmen Standort findet danach nicht statt.

d) Dieser Punkt wurde als Bestandteil der Maßnahme 001_V (Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen) aufgenommen.

Anmerkung der Anhörungsbehörde: In der Unterlage Nr. 15.1.2 (Stand 23.08.2024) wurde folgender Satz ergänzt: *Sofern abgezogener Oberboden für längere Zeit als Bodenmiete zwischengelagert wird, ist dieser gemäß DIN 19731 zu begrünen.*

e) Im LBP wurde erläutert, dass Eiablageplätze der Ödlandschrecke und der Zauneidechse im Entsiegelungsbereich nicht zu erwarten sind. Mit der Maßnahme 004_VA_V ist das Absammeln und Umsetzen der Reptilien aus dem Baubereich heraus vorgesehen

Nach Ansicht der Anhörungsbehörde wird die Forderung durch die Planänderung, dass nun der westliche Teil des alten Bahnsteigs nicht zurückgebaut (entsiegelt) wird, sondern im Bestand erhalten bleibt, entsprochen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Auffassung an. Weitere Regelungen sind damit nicht angezeigt.

Die Untere Naturschutzbehörde hat mitgeteilt, dass sich dort im April des Jahres 2021 ein Herr Marx mit der Information gemeldet hat, dass im Bereich des Mittelbahnsteiges auf altem Basaltkleinpflaster und -schotter am Ende des Bahnsteigs eine blütenreiche Trockenvegetation vorhanden sei, die im Rahmen der Baumaßnahme zurückgebaut und damit zerstört werden würde. Der vom Büro LACON kartierte Biotoptyp "Ruderalflur trockener Standorte" in diesem Bereich konnte u. a. anhand der von Herrn Marx zur Verfügung gestellten Pflanzenartenliste bestätigt werden.

Im Rahmen einer Ortsbesichtigung durch einen Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde wurde dokumentiert, dass auf der Fläche ein starker Besatz an kugelförmig wachsenden Flechten am Boden vorhanden ist. Die langsam wachsenden Flechtengebilde weisen auf ein vergleichbar hohes Alter der Pflanzengemeinschaft hin. Als besonders geschützte Tagfalterart wurde eine Blutströpfchenart (*Zygaena spec.*) mit 2 Individuen festgestellt. Bei dieser Art gibt es in Niedersachsen bis zu 6 Unterarten die teilweise streng geschützt sind bzw. auch auf der Roten Liste an 1 (vom Aussterben bedroht) zu finden sind. Daher wäre eine Bestimmung der dort vorkommenden Art erforderlich. Ferner wurde ein Männchen der Gemeinen Becherjungfer festgestellt. Die Fläche war mit einer erheblichen Anzahl von Hautflüglern (Bienen/Wespen) besiedelt. Eine ähnliche Vegetation nur in den Abmessungen von ca. 2 m x 40 m befindet sich auf einem Streifen Kleinpflaster unmittelbar angrenzend zur Bahnsteigüberdachung. Ausweislich des Bestands- und Konfliktplanes konnte in diesem Bereich auch die Blauflügelige Ödlandschrecke nachgewiesen werden. Entgegen der Aussage im Landschaftspflegerischen Begleitplan können Beeinträchtigungen dieser Art durch Bautätigkeiten im Rahmen von Rückbauarten nicht ausgeschlossen werden.

Das Planungsbüro der Vorhabenträgerin wurde über diese z. T. neuen Erkenntnisse informiert und es wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde ein Vorschlag unterbreitet, wie ein Rückbau der Fläche vermieden werden könnte. Dieser Vorschlag sieht vor, dass bei der Sanierung das westliche 8 m x 80 m Feld der Magerwiesenvegetation erhalten bleibt, die Befestigungen der Bahnsteigkante, beidseitig in einer Breite von ca. 1 m könnten zurückgebaut und durch Schotterböschungen ersetzt werden. Somit bliebe das ca. 80 m lange Plateau mit

Magervegetation erhalten. Der westliche Abschluss des sanierten Bahnsteigteilbereiches könnte durch ein quer verlaufendes Geländer erfolgen. Es wurde gebeten, einen Ortstermin zu vereinbaren, um Lösungsmöglichkeiten zu besprechen. Die seit April 2021 vorliegenden Erkenntnisse sowie Lösungsvorschläge zu der Fläche im Bereich des Mittelbahnsteigs wurden in den nunmehr vorgelegten Planfeststellungsunterlagen nicht berücksichtigt. Es fand auch keine Kontaktaufnahme bezüglich eines Abstimmungstermins zu der benannten Fläche statt. Unter Berücksichtigung des naturschutzfachlichen Vermeidungsgrundsatzes gemäß § 15 BNatSchG hält die Untere Naturschutzbehörde die Durchführung eines entsprechenden Termins zur Abstimmung notwendiger Vermeidungsmaßnahmen für dringend geboten.

Die Vorhabenträgerin führt in ihrer Erwiderung zunächst aus, dass die Gesamtunterlage mit Planungsstand 23.02.2020 in einer Bauausschusssitzung am 12.05.2021 – als Vorabinformation vor der eigentlichen TÖB-Beteiligung - vorgestellt wurde. Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte erst zu einem späteren Zeitpunkt. Die Anmerkungen des Herrn Marx sowie der Schriftwechsel mit der unteren Naturschutzbehörde wird somit in der vorliegenden Erwiderung zur TÖB-Stellungnahme im Verfahren berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin bedankt sich an dieser Stelle für die Informationen zu der Fläche und die konstruktiven Hinweise. Die Möglichkeit, auf einen Rückbau des Bahnsteigs zu verzichten, wurde seitens der Deutschen Bahn geprüft; eine abschließende Entscheidung dazu liegt jedoch noch nicht vor. Für die weitere Planung ist vorgesehen, im Jahr 2022 eine umfassende Untersuchung der entsprechenden Flächen durchzuführen. Die Vegetation einschließlich der Flechten sowie die Artengruppen der Heuschrecken, Stechimmen, Tagfalter und Widderchen sollen durch einen Spezialisten erfasst werden. Auf der Grundlage der Ergebnisse wird dann über das weitere Vorgehen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde entschieden.

Die Vorhabenträgerin hat den ursprünglichen Plan geändert und die Deckblätter der Anhörungsbehörde vorgelegt. An dieser Stelle wird auf die Planänderungsunterlagen sowie auf die folgende Stellungnahme des Landkreises Schaumburg vom 15.09.2025 zur Planänderung und die dortigen Ausführungen.

Die UNB führt weiter aus, dass im Artenschutzfachbeitrag das baubedingte Risiko der Tötung von Individuen der Art Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und somit die Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen wird. Durch die Installation eines Sperrzaunes und dem Absammeln vor Beginn der Baumaßnahme soll dieses Risiko jedoch vermieden werden. Aus Sicht der unteren

Naturschutzbehörde sind die Unterlagen dahingehend zu ergänzen, dass dargelegt wird, dass folgende Voraussetzungen hierfür erfüllt sind:

- Bei den angrenzenden Flächen handelt es sich um geeignete, große und noch nicht von Zauneidechsen besiedelte Flächen.
- Eine Kombination mehrerer Fangmethoden wird angewandt.
- Der Fang wird über mindestens eine, besser jedoch über mehrere Aktivitätsperioden durchgeführt.

Für das Absammeln und Umsetzen sei eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Weiterhin könne es bei Umsiedlungsmaßnahmen in signifikantem Umfang zu Verletzungen und Tötungen von Individuen kommen, so dass dafür ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig sein dürfte. Mit Urteil vom 14.07.2011, Az.: 9 A 12.10, hat das Bundesverwaltungsgericht im Übrigen entschieden, dass es aufgrund von für zauneidechsentypischen Versteckmöglichkeiten in Gestrüpp, Erdlöchern usw. ausgeschlossen erscheint, sämtlicher Tiere durch eine Fang- und Umsiedlungsmaßnahme habhaft zu werden. Das lasse den Schluss zu, dass zumindest einzelne Tiere im Zuge der durchzuführenden Baumaßnahme durch den Einsatz von schwerem Gerät in Erdspalten usw. erdrückt werden. Nach den weiteren Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts steht in Fällen, in denen artenschutzrechtliche Fang- und Umsiedlungsmaßnahmen zur Baufeldfreimachung durchgeführt wurden bzgl. verbliebener einzelner Individuen auch der Verbotstatbestand der Tötung im Raum und insofern ist auch diesbezüglich eine Genehmigung zu erteilen, sofern die Genehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG vorliegen. Nach den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts dürfte die sog. Legal Ausnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht greifen.

Die Vorhabenträgerin erwidert dazu, dass der Bahnhofsbereich und seine Umgebung vielseitige Habitatsstrukturen aufweisen und dementsprechend auch von Zauneidechsen besiedelt sind. Die 5 Nachweise wurden in den Randbereichen / Böschungen und außerhalb des direkten Eingriffsbereiches erbracht. Die Absperrung des Eingriffsbereichs und das Absammeln dient dem Schutz der sich evtl. dort aufhaltenden Tiere. Es werden voraussichtlich nur sehr wenige Tiere umgesetzt. Ein Absammeln über mehrere Aktivitätsperioden erscheint hier unverhältnismäßig. Verschiedene Fangmethoden werden jedoch seitens der Vorhabenträgerin zugesichert. Die Umsetzung der Tiere aus dem Gefahrenbereich heraus in die randlichen Flächen, die ja

bereits zu den Habitaten dieser Tiere gehören (und zwangsläufig auch besiedelt sind), führt nicht zu Verdrängungen anderer Zauneidechsen.

Eine Verbringung in andere, ggf. noch nicht besiedelte Bereiche, erscheint der vorliegenden Situation nicht angemessen. Bei der Maßnahme Absammeln und Umsetzen der Tiere handelt es sich um eine Maßnahme im Sinne der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG, die zum Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung ergriffen wird. Somit liegt aus Sicht der Vorhabenträgerin kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG vor, so dass der Hinweis zur Ausnahmegenehmigung nicht nachvollzogen werden kann. Die Vorhaben-trägerin bittet um weitere Erläuterung. Tatsächlich kann ein Verbleiben einzelner Tiere im Baufeld und ggf. eine Tötung durch das Baugeschehen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist in dieser Situation jedoch nicht zwingend abzuleiten (siehe auch den methodischen Ansatz von Bernotat & Dierschke 2016 und die dortige Einstufung der Zauneidechse als Art mit einem mäßigen Mortalitätsindex). Somit ist eine Ausnahmegenehmigung aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht erforderlich. Im Ergebnis der für das Jahr 2022 geplanten Erfassungen und den dann zu treffenden Entscheidungen werden die Planunterlagen angepasst.

Der Landkreis Schaumburg hat zu der Erwiderung der Vorhabenträgerin (11.11.2021) aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit Schreiben vom 10.12.2021 nochmals Stellung genommen und folgendes mitgeteilt.

Der Vorgehensweise, im Bereich des Inselbahnsteiges im Jahr 2022 umfassende Erfassungen verschiedener Artengruppen durchzuführen und auf dieser Grundlage das weitere Vorgehen mit mir abzustimmen, wird zugestimmt.

Wenn möglich sollte, wie bereits in meiner Stellungnahme vom 29.09.2021 ausgeführt, auf den Rückbau des Bahnsteigs verzichtet werden.

Bei der Umsetzung der Zauneidechsen aus dem Baufeld in den bauabgewandten Bereich ist zu gewährleisten, dass ein erneutes Einwandern der Tiere vermieden wird.

Die Vorhabenträgerin hat dazu nochmal bestätigt, dass auf den Rückbau des Endbereichs des westlichen Endes des Mittelbahnsteigs verzichtet wird. Beim Umsetzen der Zauneidechsen aus dem Baufeld werden Maßnahmen getroffen, damit ein erneutes Einwandern der Tiere verhindert wird, eine mögliche Maßnahme gegen das erneute Einwandern der Zauneidechse ist das Errichten eines Schutzzauns.

Nach Ansicht der Anhörungsbehörde bedarf es keiner Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die vom Landkreis Schaumburg angeführte Rechtsprechung des

Bundesverwaltungsgerichts mit Urteil vom 14.07.2011, Az.: 9 A 12.10 ist überholt. Zum damaligen Zeitpunkt gab es die Regelung des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG noch nicht. Mit der Einführung dieser Regelung in das BNatSchG mit Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) hat der Gesetzgeber den Verbotstatbestand des Fangens (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) im Zuge einer Vermeidungsmaßnahme verneint. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sei daher nicht erforderlich. Dies sei zwischenzeitlich auch gerichtlich bestätigt. (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.11.2017, Az.: 3 A 4.15, Rn. 68; OVG Lüneburg, Urteil vom 27.08.2019, Az.: 7 KS 24.17, Rn. 329 ff; VGH Kassel, Urteil vom 09.07.2019, Az.: 2 C 720.14T, Rn. 90).

Im Übrigen sei die Vorhabenträgerin mit den Planänderungen, insbesondere den durchgeführten Erfassungen und dem Verzicht auf den Rückbau des westlichen Teils des Bestandsbahnsteigs den Forderungen des Landkreises nachgekommen. Dieser hat den Planänderungen zugestimmt und keine Bedenken gegen die geänderte Planung vorgebracht.

Entscheidung:

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Bewertungen des Sachverhalts durch die Anhörungsbehörde an, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG daher nicht erforderlich sei.

Ein weiterer Regelungsbedarf besteht nicht.

B.4.4.3 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

– Stellungnahme vom 27.09.2021:

In Bezug auf die durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vertretenen Belange werden zu dem Vorhaben folgende Hinweise gegeben:

Boden: Das LBEG empfiehlt die frühzeitige und aktive Beteiligung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes bei der Planung, der Durchführung auf der Baustelle und der Kontrolle der Flächen-wiederherstellung. Konkret sollen negative stoffliche und bodenphysikalische Bodenveränderungen vermieden bzw. minimiert sowie natürliche Bodenfunktionen wiederhergestellt oder erhalten werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Als fachliche Grundlage sollte der Umweltbaubegleitung insbesondere DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht

28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient zudem als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen.

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die unversiegelten Böden zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.

Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Hydrogeologie: Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor.

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen: Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen zwei erdverlegte Hochdruckleitungen der Open Grid Europe GmbH (OGE). Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Die OGE ist am weiteren Verfahren zu beteiligen, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Ferner gibt das LBEG folgende allgemeine Hinweise: Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, wird für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Die Stellungnahme wurde von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen; die Forderungen, Anregungen und Hinweise werden in der weiteren Planung berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin führt weiter aus, dass im Vorfeld der Planung ausführliche geologische Untersuchungen durchgeführt und ein Baugrundgutachten erstellt wurde (vgl. Unterlage Nr. 12).

Der Umgang mit Boden wird in den Vergabeunterlagen ausführlich beschrieben. In den Vergabeunterlagen wird ebenfalls die Lagerung, der Wiedereinbau, die Entsorgung, die Beprobungen beschrieben sowie die einzuhaltenden Vorschriften aufgeführt. Ebenfalls wird in den Vergabeunterlagen aufgeführt, welche Nachweise über Beprobungsergebnisse und Verbleib des Bodens zu erbringen sind. Der Schutz von Boden (z.B. beim Überfahren) wird in den Arbeitsanweisungen geregelt. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ wird den Vergabeunterlagen beigelegt.

Hinsichtlich der Leitungen der OGE weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass die OGE am Verfahren beteiligt ist und der Schutzraum für die Gasleitung in der weiteren Planung berücksichtigt und freigehalten wird.

Seitens der Anhörungsbehörde wird empfohlen, entsprechende Nebenbestimmungen zum Umgang mit dem Boden und zum Bodenschutz in den Planfeststellungsbeschluss mit aufzunehmen, um den Belangen des LBEG hinreichend Rechnung zu tragen.

Die Open Grid Europe GmbH wurde durch die Anhörungsbehörde am Verfahren beteiligt und sie hat durch die von ihr beauftragte PLEdoc GmbH mit Schreiben vom 06.10.2021 eine eigene Stellungnahme abgegeben. An dieser Stelle besteht daher kein Regelungsbedarf.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Ausführungen der Anhörungsbehörde für schlüssig. Der Sachverhalt wurde eingehend erörtert.

Ein weiterer Regelungsbedarf besteht nicht.

LBEG

Stellungnahme vom 11.09.2025 zur Planänderung

Das LBEG wiederholt in seiner Stellungnahme zur Planänderung seine im Jahr 2021 gegebenen Hinweise zu den Leitungen der Open Grid Europe GmbH. Mit Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen (s. o.) wird den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung getragen. Die von der OGE beauftragte PLEdoc GmbH wurde in dem Planänderungsverfahren erneut beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.

Das LBEG gibt des Weiteren noch Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen sowie zu etwaigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen. Diese Belange sind in dem vorliegenden Verfahren jedoch nicht relevant, so dass dazu kein Regelungsbedarf besteht.

B.4.4.4 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Stellungnahme vom 12.08.2021:

Das Gewerbeaufsichtsamt trägt weder Bedenken noch Anregungen zu dem beantragten Vorhaben vor.

B.4.4.5 Unterhaltungsverband (UHV) Nr. 28 „Exter-Wesertal“

Stellungnahme vom 23.09.2021:

Der UHV teilt mit, dass er von den Baumaßnahmen nicht betroffen ist, daher bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

B.4.4.6 Deutsche Bahn AG - DB Immobilien

Stellungnahme vom 22.09.2021:

Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bestehen gegen das geplante Vorhaben bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise keine grundsätzlichen Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die vom Vorhaben betroffenen DB-Fachbereiche sind seitens der Vorhabenträgerin an der Entwurfsplanung beteiligt worden, sodass keine weiteren Auflagen, Bedingungen oder Hinweise zu beachten sind. Es wird um weitere DB-interne Abstimmungen gebeten.

Die Vorhabenträgerin hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und teilt mit, dass der Planung die allgemeinen Vorschriften der Deutschen Bahn zugrunde liegen und für die Ausstattung die Standards der DB Station&Service AG gelten. Die Vorhabenträgerin hat die erbetenen DB-internen Abstimmungen zugesagt.

Die Zusage der Deutschen Bahn AG wird in Kapitel A.5.2 aufgenommen.

Deutsche Bahn AG - Stellungnahme vom 15.09.2025 zur Planänderung:

Die DB wiederholt in ihrer Stellungnahme zur Planänderung ihre Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus der Stellungnahme aus dem Jahr 2021. Mit Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen (s. o.) wird den Belangen der Deutschen Bahn AG hinreichend Rechnung getragen. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin die weitere Beteiligung der Deutschen Bahn AG in dem Verfahren erneut zugesagt. Ein weitergehender Regelungsbedarf besteht daher hier nicht.

Eisenbahn-Bundesamt – Stellungnahme vom 08.09.2021 und ergänzende
Stellungnahme vom 30.11.2021

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) weist als zuständige Wasserbehörde für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes aus wasserwirtschaftlicher Sicht darauf hin, dass folgende wasserrechtliche Belange und Erlaubnisse auf Grundlage des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) zu betrachten sind:

A) Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers über eine DN 200 Sammelleitung in die städtische Kanalisation: Dem Erläuterungsbericht (S. 10-11, Kap. 5.2) ist zu entnehmen, dass die Entwässerung des Niederschlagswassers der neu zu schaffenden Flächen über Sammelleitungen in Form von DN 200 Rohren erfolgt, welche in die städtische Kanalisation münden. Die Einleitgenehmigung hierfür wurde bei der zuständigen abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft beantragt. Eine darüberhinausgehende wasserrechtliche Erlaubnis seitens des EBA wird dadurch nicht erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen. Sie teilt mit, dass eine Einleitgenehmigung bei der Kommune bereits beantragt wurde.

Seitens der Anhörungsbehörde wird empfohlen, eine entsprechende Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, dass für die Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers eine Einleitgenehmigung bei dem zuständigen Entsorgungsbetrieb einzuholen ist. Weiterer Regelungsbedarf wird hier nicht gesehen.

B) Einbringen von Bohlträgerverbauten mit verrottungsfreier Ausfachung in das Grundwasser: Zur Stabilisierung der Wandungen der Personenunterführung, der neuen Rampe und Treppenanlagen und des neuen Personenaufzuges werden Bohlträgerverbauten in den Boden eingebracht. Im geotechnischen Bericht werden zunächst nur Vorschläge für die Form der Bohlträgerverbauten angebracht.

Es wird aufgeführt, dass die Baugrubensicherung mittels gerammten Spundwandverbauten oder alternativ mit gebohrten Trägerbohlwänden erfolgen kann. Diese sollen nach Beendigung der Baumaßnahme im Boden verbleiben. Aus den Unterlagen geht jedoch nicht hervor, ob und wie tief die Bohlträgerverbauten in den Boden eingebracht werden. Sofern die Verbauten in den Grundwasserkörper „Oberweser-Hameln“ ragen, wäre der erlaubnispflichtige Benutzungstatbestand des Einbringens von Stoffen in ein Gewässer nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG tangiert. Für bauliche Arbeiten, bei denen Stoffe in das Grundwasser eingebracht werden (z.B.

Bohrpfähle, Spundwände), enthält § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG eine Ausnahme im Sinne einer Erleichterung für den Antragsteller, als für diese Maßnahmen zunächst nur eine Anzeigepflicht an die zuständige Behörde von einem Monat vor Baubeginn besteht. Für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (hier: Einbringen von Spundwänden oder Trägerbohlwänden) ist gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG eine Erlaubnis nur dann erforderlich, wenn sich das Einbringen dieser Stoffe nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Da aus den Planunterlagen jedoch noch nicht eindeutig hervorgeht, welche Verbauten (Welche Art? welches Material?) zur Baugrubensicherung verwendet werden sollen, ob diese ins Grundwasser ragen und wenn ja, wie tief diese in das Grundwasser ragen werden, ist die Bewertung der Einordnung der Bauausführung seitens des Sb 6 Nord zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich. Sofern die weitere Planung ergibt, dass die Verbauten in das Grundwasser reichen sollten (z.B. bedingt durch jahreszeitliche Grundwasserpegelerhöhung), kann eine Anzeige gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG auch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens (mindestens zwei Monate vor Baubeginn) beim Sachbereich 6 Nord eingereicht werden.

C) Bauwasserhaltung (offene Wasserhaltung) im Rahmen der Gründungsarbeiten:

Für die Gründungsarbeiten des neu zu schaffenden Personenaufzuges und der Personenunterführung ist gemäß der Aussage des Planungsbüros nicht auszuschließen, dass Bauwasserhaltungen erforderlich werden, sofern der Grundwasserspiegel, bedingt durch jahreszeitliche Schwankungen und in Abhängigkeit vom Wasserstand der Weser, ansteigt. Zum Zeitpunkt der Felduntersuchungen wurde der Grundwasserstand in einer Tiefe von etwa 7,40 m – 7,50 m unter SO angetroffen und befindet sich somit 1,40 m unterhalb der Gründungsebene des Aufzuges. Für die Angabe eines Bemessungsgrundwasserstandes wäre es gemäß der Aussage des Planungsbüros erforderlich, längerfristige Beobachtungen des Grundwasserstandes vorzunehmen. Zudem wird es erforderlich sein, anfallendes Niederschlags- bzw. Schichtenwasser mittels offener Wasserhaltung aus den einzelnen Baugruben zu entfernen. Eine nähere Beschreibung zur Ausführung der offenen Wasserhaltung ist jedoch weder dem geotechnischen Bericht noch dem Erläuterungsbericht zu entnehmen. Aufgrund der Tatsache, dass die konkrete Ausführungsplanung (Art und Weise und Zeitpunkt) der Baumaßnahmen erst kurz vor Beginn festgelegt werden kann und bis dato keine aussagekräftigen Angaben zum Bemessungsgrundwasserstand gemacht werden können, ist es seitens des EBA zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollumfänglich möglich, die Betroffenheit des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 WHG zu beurteilen. Aus diesem Grund empfehlen wir daher die Bauwasserhaltung aus der Planfeststellung auszuklammern

und diese innerhalb eines gesonderten Antrages zur Erteilung einer bauzeitlichen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 WHG zur Bearbeitung beim Sb 6 Nord einzureichen. Um Verzögerungen in der Bauausführung zu vermeiden, sollte der Antrag nach Möglichkeit mit einem Vorlauf von mindestens 2 Monaten vor Baubeginn beim Sb 6 Nord eingereicht werden.

Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise zur Kenntnis genommen und führt dazu aus, dass bedingt durch jahreszeitlich bzw. witterungsbedingte Schwankungen von Schichtenwasser es erforderlich werden kann, eine offene Wasserhaltung in der Baugrube für Aufzug, Treppenanlagen und Personenunterführung vorzunehmen. Die Vorhabenträgerin sagt zu, für die Erteilung einer bauzeitlichen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 WHG beim Sb 6 Nord des EBA spätestens 2 Monate vor Baubeginn einen entsprechenden Antrag einzureichen.

EBA - Stellungnahme vom 15.09.2025 zur Planänderung:

Das EBA teilt in seiner Stellungnahme mit, dass das Bundesministerium für Verkehr (ehemals Bundesministerium für Digitales und Verkehr) im Jahr 2024 die planungsrechtliche Zweigleisigkeit der Strecke 1820 Elze – Löhne bestätigt hat und bittet die Vorhabenträgerin um Prüfung, ob ihre Planungen unter der Annahme einer zweigleisigen Strecke erfolgt sind bzw. sich diese Feststellung auf die aktuelle Planung auswirkt. Ansonsten werden die Belange des EBA in der Planung ausreichend berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin teilt mit, dass die Planung auf Annahme einer zweigleisigen Strecke erfolgt ist. Regelungsbedarf besteht an dieser Stelle nicht, zumal seitens der Vorhabenträgerin seinerzeit im Rahmen der Variantenauswahl bereits auf einen möglichen Ausbau zu einer zweigleisigen Strecke geachtet wurde.

Avacon Netz GmbH – Stellungnahme vom 16.08.2021:

Die Avacon Netz GmbH teilt mit, dass sich in dem angefragten Bereich keine Versorgungsanlagen der Gesellschaft befinden.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH – Stellungnahme vom 23.09.2021:

Die Gesellschaft teilt mit, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen ihres Unternehmens befinden, deren Lage auf den beigelegten Bestandsplänen dargestellt ist. Die Gesellschaft weist darauf hin, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert

werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, wird mindestens drei Monate vor Baubeginn ein entsprechender Auftrag benötigt, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Gesellschaft ggf. die durch den Ersatz oder die Verlegung ihrer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 Abs. 1 BauGB zu erstatten sind.

Die Hinweise und Anmerkungen wurden von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen und werden berücksichtigt. Im Vorfeld zu der Baumaßnahme finden Kabel- und Leitungseinweisungen statt. Eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Anlagen ist nach derzeitigem Stand der Planung nicht notwendig.

Seitens der Anhörungsbehörde wird empfohlen, entsprechende Nebenbestimmungen zu Mitwirkungs-, Anzeige-, Informations- und Sicherungspflichten in den Planfeststellungsbeschluss mit aufzunehmen, um den Belangen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH hinreichend Rechnung zu tragen. Die Frage der etwaigen Kostentragung ist, soweit sie einer Regelung bedarf, in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Vorhabenträgerin und Vodafone Kabel Deutschland GmbH zu klären.

Die Planfeststellungsbehörde erlässt in Kapitel A.4.5 eine entsprechende Nebenbestimmung.

Sozialverband Deutschland – Stellungnahme vom 19.08.2021 und ergänzende Stellungnahme vom 08.12.2021:

Der Sozialverband begrüßt das Vorhaben. Er gibt mehrere allgemeine Hinweise für die barrierefreie Planung. Zu den konstruktiven Einzelheiten wird neben einschlägigen Normen und Richtlinien insbesondere auf die Modulfamilie 813 sowie auf die zurzeit gültigen DIN 32984 für Bodenindikatoren und die DIN 32975 für Kontraste hingewiesen. Daneben wird auf die Standards der Barrierefreiheit für den ÖPNV des “Deutschen Behindertenrates (DBR)” sowie für die Übergangsbereiche zusätzlich auf die RAST 06 und die H BVA und DIN 18040-3 hingewiesen; außerdem noch auf das Handbuch “Barrierefrei im Verkehrsraum”.

Zu dem konkreten Vorhaben werden folgende Hinweise und Anregungen gegeben:

Fahrkartenautomat und Entwerter sind im Lageplan nicht gekennzeichnet. Die Standorte bedürfen der Integration ins taktile System.

Wetterschutz ist in das Leitsystem zu integrieren und normgerecht gegen Gegenlaufen zu sichern. Dies nicht nur im Sinne der Bedürfnisse blinder Menschen.

Lampenstandorte, Uhrenmasten etc. sind gegen Hinterfädeln und Gegenlaufen zu sichern.

Um die Abdrift von Rollstühlen und Rollatoren zu vermeiden, sind Quergefälle > 2 % zu vermeiden (DIN18040-3; 4.36). In Bereichen ohne Längsgefälle sind 2,5 % zulässig.

Die Treppen / Rampen / Aufzüge sind normgerecht taktil abzusichern. Für die Überleitung zu den Treppen und Rampen empfiehlt der Sozialverband eine Ausführung entsprechend der DIN 32984 (2020-12; Bild 34 a) um Kollisionen bedürftiger Nutzer zu vermeiden. Ein Rampenzugang von 100 m ist von bedürftigen Nutzern kaum zu bewältigen. Eine zweite Aufzugsanlage sollte ins Auge gefasst werden. Die Stufen sind regelkonform zu markieren.

Aus dem umliegenden öffentlichen Wegenetz (Bahnhofsweg), vom straßengebundenen ÖPNV und vom P+R Platz ist barrierefrei (auch taktil) zu den Bahnsteigzugängen zu führen.

Die Zugänge zum Bahnhof sind im gemeindlichen Wegenetz normgerecht taktil anzuzeigen.

Ggf. vorgesehene Radfahrständer sind so einzuplanen, dass Gehwegnutzer nicht gefährdet werden.

Der Sozialverband empfiehlt, die Maßnahme mit der Gemeinde Rinteln abzustimmen und darauf hinzuwirken, dass Folgemaßnahmen zeitgleich in Angriff genommen werden.

Bei Berücksichtigung der allgemeinen und speziellen Hinweise und Maßgaben steht dem Vorhaben aus Sicht des Sozialverbandes nichts entgegen.

Die Vorhabenträgerin hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und erwidert dazu folgendes:

Das Wegeleitsystem innerhalb der DB-Anlage wurde nach RIL und DIN geplant. Die Verknüpfung innerhalb des öffentlichen Wegenetzes gehört nicht zu ihren Planungsaufgaben. Der Fahrkartenautomat und Entwerter sind an das Wegeleitsystem auf dem Bahnsteig angebunden. Die Wetterschutzhäuser sind ebenfalls an das Leitsystem angebunden und sind TSI PRM konform. Beleuchtungsmaste und DSA-Mast sind ebenfalls TSI konform. Weitere Schutzmaßnahmen können zurzeit nicht umgesetzt werden.

Bedingt durch die unterschiedlichen Höhen der Bahnsteigkanten ergibt sich an der Kante zu Gleis 2 ein Quergefälle von 2,1 %. Laut Richtlinie 813.0201 ist eine maximale Querneigung von 2,5 % zulässig. Da die Längsneigung 0,18 % beträgt, ist die gesamte Situation Richtlinienkonform. Aus konstruktiven Gründen lässt sich das Quergefälle von 2,1 % nicht reduzieren.

Treppen und Rampen sind taktil normgerecht abgesichert. Die Treppenstufen erhalten regelkonforme Markierungen, an der Handläufen werden taktile Handlaufbeschriftungen angebracht. Auf eine zweite Aufzugsanlage wurde aus Gründen der Vandalismus Gefahr verzichtet.

Die Planung wurde bei der Gemeinde Rinteln vorgestellt und es werden weitere Abstimmungsgespräche stattfinden. In diesem Zusammenhang wird dann auch die Anbindung an das öffentliche- Wegenetz besprochen.

Zu der Erwiderung der Vorhabenträgerin teilt der Sozialverband am 08.12.2021 mit, dass seine Einwände weitgehend berücksichtigt wurden. Abweichend zur Erwiderung ist der Sozialverband allerdings der Auffassung, dass Verknüpfungen öffentlicher Wegeverbindungen zum Planungs-umfang gehören müssen und stützt seine Auffassung auf die einschlägigen Richtlinien (DIN 18040-35.6.5 und DIN 32984:2020-5.5.).

Die ergänzende Stellungnahme vom 08.12.2021 hat die Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen und nochmals ausgeführt, dass das Wegeleitsystem innerhalb der DB-Anlage nach RIL und DIN geplant wurde und die Verknüpfungen öffentlicher Wegverbindungen zur Bahnsteigplanung nicht im Verantwortungsbereich der DB InfraGO AG liegen.

Sowohl die Anhörungsbehörde als auch die Planfeststellungsbehörde schließen sich der Auffassung der Vorhabenträgerin an, dass bei Einhaltung und Umsetzung der entsprechenden Normen und Richtlinien, insbesondere die Vorgaben für barrierefreie Personenbahnhöfe, die Zugänglichkeit der Bahnhofsinfrastruktur für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität funktional und technisch ausreichend gewährleistet ist.

Die Anhörungsbehörde empfiehlt dennoch, vorsorglich eine Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss mit aufzunehmen, wonach die Vorhabenträgerin verpflichtet ist, die einschlägigen Regelwerke und Vorgaben zu beachten. Ferner sollte die Zusage mit aufgenommen werden, dass die Vorhabenträgerin sich rechtzeitig mit der Stadt Rinteln in Verbindung zu setzen hat, um technische Einzelheiten im Rahmen der Ausführungsplanung bezüglich der Verknüpfung an das öffentliche Wegenetz

abzustimmen. Die Anhörungsbehörde vertritt die Auffassung, dass es keine rechtlichen Regelungen gibt, wonach die vom Sozialverband gewünschte Umfeldgestaltung (barrierefreie und taktile Wegeföhrung der Bahnhofszuwegungen vom straßengebundenen ÖPNV und der P+R-Anlage) im Rahmen des eisenbahnrechtlichen Vorhabens zu planen und zu genehmigen wäre.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung der Anhörungsbehörde an.

Eine weitergehende Regelung durch die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsverfahren ist nicht erforderlich.

Würdigung der Stellungnahmen des Sozialverbandes

Bei der vom Sozialverband in der ergänzenden Stellungnahme vom 08.12.2021 aufgeführten DIN-Normen handelt es sich um technische Normen, welche als Empfehlung gelten, deren Anwendung grundsätzlich freiwillig ist. Das umliegende öffentliche Wegenetz sowie die P+R-Anlage gehören auch nicht zur Eisenbahninfrastruktur (§ 2 Abs. 6 AEG). Zudem handelt es sich bei diesen (Teil-)Maßnahmen auch nicht um notwendige Folgemaßnahmen. Sie liegen außerhalb der Planfeststellungsgrenze dieses Vorhabens (siehe Unterlagen Nr. 2.2. und 3.1). Eine Bewältigung dieses „Konfliktes“ muss außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens auf der Ebene zwischen Vorhabenträgerin und Stadt Rinteln erfolgen. Hinsichtlich der gewählten Variante für die Modernisierung der Verkehrsstation wird auf die Ausführungen zu der Stellungnahme der Stadt Rinteln verwiesen.

NLStBV, Geschäftsbereich Hameln – Stellungnahme vom 29.09.2021:

Aus straßenbaubehördlicher Sicht der NLStBV bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken, die Belange übergeordneter Straßen werden nicht berührt. Die geplante Maßnahme endet östlich des vorhandenen Bahnüberganges mit der Landesstraße 441 ohne diesen selbst zu betreffen oder zu berühren. An den Gleisanlagen sind keine Änderungen vorgesehen; eine Oberleitung ist nicht vorhanden und auch nicht geplant.

Die Stellungnahme wurde von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen. Seitens der Planfeststellungsbehörde besteht kein weiterer Regelungsbedarf.

PLEdoc GmbH – Stellungnahme vom 06.10.2021:

Die Gesellschaft teilt im Auftrag der Open Grid Europe GmbH (OGE) mit, dass eine Ferngasleitung der OGE von dem Vorhaben betroffen ist. Die entsprechenden Bestandspläne wurden der Stellungnahme beigelegt. Von der eigentlichen Baumaßnahme im Rahmen der Erneuerung der Verkehrsstation wird die Ferngasleitung

nicht berührt. Die Gesellschaft erhebt gegen die Erneuerung der Verkehrsstation in der angezeigten Form keine grundsätzlichen Einwände. Eine Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der OGE wurde der Stellungnahme beigelegt; die dort genannten Auflagen und Hinweise sind zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe der Versorgungsanlagen zu beachten. Allerdings ragt die östliche Baustelleneinrichtungsfläche (Ifd. Nr. 29 im Bauwerksverzeichnis) in den Schutzstreifen hinein. Dem stimmt die OGE nicht zu. Die Baustelleneinrichtungsfläche ist so umzuplanen, dass der Schutzstreifen der Ferngasleitung unberührt bleibt.

Von den Maßnahmen zum Ausgleich sowie der Baumpflanzungen werden keine Versorgungsanlagen der OGE berührt. Im Rahmen der geplanten Vermeidungsmaßnahme 004_VA-V zum Schutz von Reptilien in der Bauphase ist die Aufstellung eines Reptilienschutzzaunes vorgesehen. Im Bereich der östlichen Baustelleneinrichtungsfläche quert dieser den Schutzstreifen der Ferngasleitung. Hierzu ist eine Abstimmung mit einem Beauftragten der OGE zwingend erforderlich, da für die Errichtung ein Eingriff in den Boden vorgesehen ist. Grundsätzlich gilt, dass Zaunfelder im Bereich der Leitungstrasse so anzuordnen sind, dass diese die jeweilige Versorgungsanlage mittig überspannen. Zaunpfähle bzw. deren Fundamente dürfen keinesfalls direkt über der Rohrleitung angeordnet werden.

Die Vorhabenträgerin hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Der einzuhaltende Schutzstreifen wird in der weiteren Planung nachgetragen. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die in Rede stehende Baustelleneinrichtungsfläche (Ifd. Nr. 29 im Bauwerksverzeichnis) derart umgeplant wird, dass sie nicht mehr in den Schutzraum der Ferngasleitung hineinreicht. Hinsichtlich des Reptilienschutzzaunes teilt die Vorhabenträgerin mit, dass Gründungen bzw. Pfähle für Einfriedungen im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche nicht vorgesehen sind. Kabel- und Leitungseinweisungen finden im Vorfeld zu der Baumaßnahme statt. Die Anweisungen werden in diesem Zuge an die ausführende Firma übergeben.

PLEdoc GmbH – Stellungnahme vom 15.09.2025 zur Planänderung:

Die PLEdoc teilt in ihrer ergänzenden Stellungnahme nochmals mit, dass die in Rede stehende Ferngasleitung von der eigentlichen Baumaßnahme im Rahmen der Erneuerung der Verkehrsstation nicht berührt wird und gegen die angezeigten Änderungen in diesem Bereich daher keine Einwände erhoben werden.

Die PLEdoc bestätigt, dass die östliche Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche, Ifd. Nr.29 im Bauwerksverzeichnis) im Rahmen der Planänderung angepasst und so gekürzt

wurde, dass der einzuhaltende Schutzstreifen der betroffenen Ferngasleitung nicht mehr berührt ist. Mit dieser Änderung ist die PLEdoc einverstanden, sie weist aber darauf hin, dass die Andienung der östlichen BE-Fläche von der östlich gelegenen Bahnhofstraße aus erfolgen soll und die geplante Zuwegung somit die in diesem Bereich in einem Mantelrohr verlegte Ferngasleitung überkreuzt. Hinsichtlich des Überfahrbereiches wird auf Folgendes hingewiesen:

Grundsätzlich ist eine Überfahung der Ferngasleitung in diesem Bereich möglich, es ist jedoch darauf zu achten, dass der Zuwegungsbereich entsprechend der zu erwartenden Verkehrslast ausgebaut wird. Die Bildung von Setzungen und Spurrillen muss ausgeschlossen sein. Eine Abstimmung mit dem Beauftragten der OGE ist hierzu zwingend erforderlich. Es ist durch entsprechende Einbauten (Zäune o. Ä.) zu gewährleisten, dass unzureichend befestigte Bereiche der Ferngasleitung nicht mit Ketten- oder sonstigen schweren Baufahrzeugen befahren werden.

Die PLEdoc übersendet nochmals eine Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH. Die dort genannten Auflagen und Hinweise sind zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe von Versorgungsanlagen der OGE zu beachten.

Die Auflagen und Hinweise aus der Stellungnahme von 06.10.2021 zum ursprünglich ausgelegten Plan hinsichtlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Zuwegung zur Baustelleneinrichtungsfläche entsprechend der zu erwartenden Verkehrslast auszubauen und die Anweisungen zum Schutz von Ferngasleitungen zu beachten.

Die Planfeststellungsbehörde gibt der Vorhabenträgerin vorsorglich entsprechend Nebenbestimmungen zu Anzeige-, Informations- und Sicherungspflichten der vorhandenen Fernleitung, insbesondere auch hinsichtlich deren Überfahung mit Baufahrzeugen- und Maschinen, auf, um den Belangen der OGE hinreichend Rechnung zu tragen. Ggf. sollte die der Vorhabenträgerin übermittelte Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der OGE für verbindlich erklärt werden. Im Zusammenhang mit den geforderten Auflagen zur Aufstellung eines Reptilienschutzzaunes im Bereich der östlichen Baustelleneinrichtungsfläche wurde seitens der Anhörungsbehörde kein Regelungsbedarf gesehen, da nach Aussage der Vorhabenträgerin (siehe Erwiderung vom 06.10.2021) dort keine Gründungen bzw. Pfähle für Einfriedungen vorgesehen sind. Hinsichtlich der Baustelleneinrichtungsfläche mit der

lfd. Nr. 29 im Bauwerksverzeichnis (Unterlage Nr. 4.1) hat die Vorhabenträgerin diese so umgeplant, dass der nötige Schutzstreifen der Ferngasleitung unberührt bleibt.

Die PLEdoc ist mit der Anpassung einverstanden, mithin besteht an dieser Stelle kein Regelungsbedarf mehr.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Anhörungsbehörde an.

Deutsche Telekom Technik GmbH – Stellungnahme vom 06.10.2021:

Die Telekom teilt mit, dass im angegebenen Bereich Telekommunikationslinien nicht vorhanden sind. Die Telekom fordert, dass die bauausführende Firma sich vor Baubeginn über die Internetanwendung Trassenauskunft Telekom oder von der zentralen Planauskunft die aktuellen Lagepläne aushändigen zu lassen hat.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass die Anweisung zum Einholen einer aktuellen Auskunft im Zuge der Vergabe an den Auftragnehmer weitergegeben wird.

Diese Zusage der Vorhabenträgerin wird unter Kapitel A.5.3 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Stadtwerke Rinteln GmbH (für Abwasserbetrieb Rinteln) - Stellungnahme vom 15.09.2025 zur Planänderung:

Die Stadtwerke Rinteln teilen mit, dass sie nach dem derzeitigen Planungsstand von dem Vorhaben nicht betroffen sind. Die Baumaßnahmen finden ausschließlich auf dem Grundstück der Deutschen Bahn statt, Leitungen der Stadtwerke Rinteln GmbH sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Erhöhungen der Anschlussleistungen (Strom, Gas, Trinkwasser) sind aktuell nicht bekannt bzw. wurden nicht angefragt. Es bestehen daher keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Durch die Planfeststellungsbehörde besteht damit kein weiterer Regelungsbedarf.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg, der Stadt Rinteln und den anderen Trägern öffentlicher Belange zu vertretenden öffentlichen Belange wurden mit den Planungen der Vorhabenträgerin einer ausführlichen Abwägung unterzogen und konnten damit zu einem sachgerechten Ausgleich unter Berücksichtigung des einschlägigen technischen Regelwerks geführt werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht
Uelzener Straße 40
21335 Lüneburg

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss die vorstehende vorläufige Anordnung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht
Uelzener Straße 40
21335 Lüneburg

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss die vorläufige Anordnung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hannover
Hannover, den 01.04.2026
Az. 581ppi/015-2020#024
EVH-Nr. 3449653

Im Auftrag

(Dienstsiegel)